

Jörg Wöltje

HAUFE

# Bilanzen lesen, verstehen und gestalten

16. Auflage



## **Hinweis zum Urheberrecht:**

Alle Inhalte dieses eBooks sind urheberrechtlich geschützt.

Bitte respektieren Sie die Rechte der Autorinnen und Autoren, indem Sie keine ungenehmigten Kopien in Umlauf bringen.

Dafür vielen Dank!

Bilanzen lesen, verstehen und gestalten



Jörg Wöltje

# Bilanzen lesen, verstehen und gestalten

16. aktualisierte und überarbeitete Auflage

Haufe

---

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de/> abrufbar.

---

**Print:** ISBN 978-3-648-19319-8 Bestell-Nr. 01133-0016

**ePub:** ISBN 978-3-648-19320-4 Bestell-Nr. 01133-0101

**ePDF:** ISBN 978-3-648-19321-1 Bestell-Nr. 01133-0155

Jörg Wöltje

#### **Bilanzen lesen, verstehen und gestalten**

16. aktualisierte und überarbeitete Auflage, Juni 2026

© 2026 Haufe-Lexware GmbH & Co. KG

Munzinger Str. 9, 79111 Freiburg

[www.haufe.de](http://www.haufe.de) | [info@haufe.de](mailto:info@haufe.de)

Bildnachweis (Cover): © iStock, Kerkez

Produktmanagement: Dipl.-Kfm. Kathrin Menzel-Salpietro

Lektorat: Helmut Haunreiter

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Vervielfältigung, des auszugsweisen Nachdrucks, der Übersetzung und der Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, vorbehalten. Der Verlag behält sich auch eine Nutzung des Werks für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG vor. Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit.

Sofern diese Publikation ein ergänzendes Online-Angebot beinhaltet, stehen die Inhalte für 12 Monate nach Einstellen bzw. Abverkauf des Buches, mindestens aber für zwei Jahre nach Erscheinen des Buches, online zur Verfügung. Ein Anspruch auf Nutzung darüber hinaus besteht nicht.

Sollte dieses Buch bzw. das Online-Angebot Links auf Webseiten Dritter enthalten, so übernehmen wir für deren Inhalte und die Verfügbarkeit keine Haftung. Wir machen uns diese Inhalte nicht zu eigen und verweisen lediglich auf deren Stand zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung.

# Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis .....	13
Tabellenverzeichnis .....	15
Vorwort zur 16. überarbeiteten Auflage .....	21
Vorwort zur 15. überarbeiteten Auflage .....	23
Vorwort zur 14. überarbeiteten Auflage .....	25
Vorwort zur 13. überarbeiteten Auflage .....	27
Einführung .....	29
<b>Teil A: Grundlagen der Bilanzierung .....</b>	<b>33</b>
<b>1 Einführung in die Grundlagen des Jahresabschlusses .....</b>	<b>35</b>
<b>2 Der Jahresabschluss im Detail – die Bilanz .....</b>	<b>41</b>
2.1 Anlagevermögen .....	51
2.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände .....	71
2.1.2 Sachanlagen .....	76
2.1.3 Finanzanlagen .....	78
2.1.4 Anlagenspiegel .....	80
2.2 Umlaufvermögen .....	84
2.2.1 Vorräte .....	86
2.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände .....	95
2.2.3 Wertpapiere .....	100
2.2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks .....	101
2.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten .....	101
2.4 Aktive latente Steuern .....	102
2.5 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung .....	105
2.6 Eigenkapital .....	106
2.6.1 Gezeichnetes Kapital .....	108
2.6.2 Kapitalrücklage .....	110
2.6.3 Gewinnrücklagen .....	111
2.6.4 Gewinnvortrag/Verlustvortrag .....	113
2.6.5 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag) .....	113
2.6.6 Bilanzergebnis (Bilanzgewinn/Bilanzverlust) .....	113
2.7 Rückstellungen .....	117
2.7.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen .....	120
2.7.2 Steuerrückstellungen .....	124

2.7.3	Sonstige Rückstellungen .....	125
2.7.4	Rückstellungen auf einen Blick .....	127
2.8	Verbindlichkeiten .....	130
2.8.1	Anleihen .....	132
2.8.2	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten .....	132
2.8.3	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen .....	132
2.8.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	133
2.8.5	Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel .....	133
2.8.6	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen .....	133
2.8.7	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht .....	134
2.8.8	Sonstige Verbindlichkeiten .....	134
2.8.9	Fremdwährungsverbindlichkeiten .....	135
2.8.10	Verbindlichkeitspiegel .....	137
2.9	Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	137
2.10	Passive latente Steuern .....	139
2.11	Bilanzsumme .....	140
<b>3</b>	<b>Der Jahresabschluss im Detail – die Gewinn-und-Verlust-Rechnung .....</b>	<b>143</b>
3.1	Gesamtkostenverfahren .....	145
3.1.1	Betriebserträge .....	148
3.1.2	Betriebsaufwendungen .....	150
3.1.3	Erträge und Aufwendungen des Finanzbereiches .....	152
3.1.4	Steueraufwendungen .....	154
3.1.5	Jahresergebnis .....	155
3.2	Umsatzkostenverfahren .....	156
3.2.1	Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen ..	158
3.2.2	Vertriebskosten .....	159
3.2.3	Allgemeine Verwaltungskosten .....	159
3.2.4	Ermittlung des Betriebsergebnisses .....	160
3.2.5	Gemeinsamkeiten beim Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren .....	160
<b>4</b>	<b>Anhang und Lagebericht .....</b>	<b>161</b>
4.1	Anhang .....	161
4.1.1	Verpflichtende Abschlusserläuterungen nach § 284 HGB .....	162
4.1.2	Sonstige Pflichtangaben nach § 285 HGB .....	163
4.2	Lagebericht .....	167
4.3	Nachhaltigkeitsberichterstattung .....	170
4.3.1	Einführung und Bedeutung der Nachhaltigkeitsberichterstattung .....	171
4.3.2	Regulatorische Rahmen in der Europäischen Union .....	172
4.3.3	Berichtspflicht und betroffene Unternehmen .....	175

---

4.3.4	Inhalt und Form der Nachhaltigkeitsberichterstattung .....	177
4.3.5	Rahmenwerke und Standards der Nachhaltigkeitsberichterstattung .....	178
4.3.6	EU-Richtlinie und Standardsystematik .....	183
4.3.7	Praxisbeispiele zur Nachhaltigkeitsberichterstattung .....	198
<b>5</b>	<b>Erweiterte Rechnungslegungsinformationen .....</b>	<b>205</b>
5.1	Zusammenhang zwischen Bilanz, GuV sowie Kapitalflussrechnung .....	205
5.2	Vorstufen und Gliederungsaspekte der Kapitalflussrechnung .....	206
5.2.1	Cashflow-Rechnung .....	206
5.2.2	Beständedifferenzenbilanz .....	208
5.2.3	Bewegungsbilanz .....	209
5.3	Kapitalflussrechnung .....	210
5.3.1	Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit .....	212
5.3.2	Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit .....	215
5.3.3	Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit .....	216
5.3.4	Die vollständige Darstellung der Kapitalflussrechnung nach DRS 21 .....	217
5.4	Eigenkapitalspiegel .....	218
	<b>Teil B: Bilanzpolitik .....</b>	<b>221</b>
<b>6</b>	<b>Einführung in die Bilanzpolitik .....</b>	<b>223</b>
6.1	Definition Bilanzpolitik .....	226
6.2	Ziele der Bilanzpolitik .....	228
6.3	Instrumente der Bilanzpolitik .....	229
6.3.1	Materielle Instrumente der Bilanzpolitik .....	230
6.3.2	Formelle Instrumente der Bilanzpolitik .....	236
6.3.3	Zeitliche Instrumente der Bilanzpolitik .....	238
6.3.4	Übersicht – bilanzpolitische Instrumente .....	240
6.3.5	Strategien der Bilanzpolitik .....	241
6.4	Grenzen der Bilanzpolitik .....	241
<b>7</b>	<b>Bilanzpolitische Möglichkeiten im Anlagevermögen .....</b>	<b>245</b>
7.1	Auswirkungen des Aktivierungswahlrechts .....	245
7.2	Ansatz immaterieller Vermögensgegenstände .....	248
7.2.1	Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände .....	248
7.2.2	Geschäfts- oder Firmenwert .....	253
7.3	Bewertung von Sachanlagen .....	255
7.3.1	Ermittlung der Anschaffungskosten .....	255
7.3.2	Besonderheiten bei der Ermittlung des Anschaffungspreises .....	257
7.3.3	Ermittlung der Herstellungskosten .....	258
7.3.4	Abgrenzung der nachträglichen Herstellungskosten von den Erhaltungsaufwendungen .....	261

7.3.5	Folgebewertung .....	261
7.3.6	Die Schätzung der Nutzungsdauer korrigieren .....	262
7.3.7	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) und Poolabschreibung .....	265
7.3.8	Außerplanmäßige Abschreibungen .....	267
7.4	Bewertung von Finanzanlagen .....	269
7.5	Bilanzierung von Leasingverhältnissen .....	272
7.5.1	Operating-Leasing versus Finanzierungsleasing .....	272
7.5.2	Bilanzielle Behandlung von Leasinggegenständen .....	273
7.5.3	Auswirkungen auf Bilanz und Gewinn-und-Verlust-Rechnung .....	276
<b>8</b>	<b>Bilanzpolitische Möglichkeiten im Umlaufvermögen .....</b>	<b>279</b>
8.1	Vorräte .....	279
8.1.1	Allgemeine Bewertung der Vorräte .....	280
8.1.2	Bewertungsvereinfachungsverfahren .....	284
8.1.3	Ermittlung von Gängigkeitsabschlägen .....	292
8.2	Forderungen .....	292
8.2.1	Einzel- und Pauschalwertberichtigungen .....	293
<b>9</b>	<b>Bilanzpolitische Möglichkeiten bei den latenten Steuern .....</b>	<b>295</b>
9.1	Ansatz und Bewertung .....	295
9.2	Zusammenfassung: Latente Steuern .....	298
<b>10</b>	<b>Rechnungsabgrenzungsposten/Disagio .....</b>	<b>299</b>
<b>11</b>	<b>Rückstellungen .....</b>	<b>303</b>
11.1	Bilanzierung von Rückstellungen .....	303
11.2	Bewertung von Rückstellungen .....	305
11.3	Einzelne Rückstellungsarten .....	307
11.3.1	Rückstellungen aus Verpflichtungen gegenüber Dritten .....	307
11.3.2	Aufwandsrückstellungen .....	312
<b>12</b>	<b>Ergebnisverbessernde Bilanzpolitik – Bilanzlifting .....</b>	<b>313</b>
12.1	Sachverhaltsgestaltungen .....	314
12.1.1	Veräußerung von Lizenzrechten .....	314
12.1.2	Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ....	314
12.1.3	Sachanlagen .....	315
12.1.4	Vorratsvermögen .....	316
12.1.5	Forderungen und sonstige Aktiva .....	316
12.1.6	Pensionsrückstellungen .....	317
12.1.7	Verbindlichkeiten .....	317

---

12.2	Bilanzierungs- und Bewertungsmaßnahmen .....	318
12.2.1	Anlagevermögen .....	318
12.2.2	Umwandlung von Erhaltungsaufwand in nachträgliche Herstellungskosten .....	319
12.2.3	Vorratsvermögen .....	320
12.2.4	Erfüllungsbetrag .....	322
12.3	Stille Reserven .....	323
<b>13</b>	<b>Bilanzpolitische Maßnahmen auf einen Blick .....</b>	<b>325</b>
13.1	Checkliste: Sachverhaltsgestaltungen vor dem Bilanzstichtag .....	325
13.2	Tipps zur Bilanzpolitik .....	326
<b>Teil C: Jahresabschlussanalyse .....</b>		<b>331</b>
<b>14</b>	<b>Einführung in die Jahresabschlussanalyse .....</b>	<b>333</b>
14.1	Die Jahresabschlussanalyse im Überblick .....	335
14.2	Auswertungsmethoden der Jahresabschlussanalyse .....	337
14.2.1	Statische und vergleichende Analyse .....	337
14.2.2	Vergleichsmaßstäbe für die vergleichende Analyse .....	338
14.3	Kennzahlen als Instrument der Jahresabschlussanalyse .....	339
<b>15</b>	<b>Das Beispielunternehmen »DEUTZ AG« .....</b>	<b>343</b>
15.1	Bilanzen der DEUTZ AG .....	344
15.2	Gewinn-und-Verlust-Rechnungen der DEUTZ AG .....	345
15.3	Zusatzinformationen aus den Anhängen der DEUTZ AG .....	346
15.4	Anlagenspiegel der DEUTZ AG .....	349
15.5	Verbindlichkeitspiegel der DEUTZ AG .....	350
15.6	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der DEUTZ AG .....	352
<b>16</b>	<b>Aufbereitung des Jahresabschlusses .....</b>	<b>353</b>
16.1	Vor- und Aufbereitung der Bilanz .....	353
16.1.1	Aufbereitungsmaßnahmen auf der Aktivseite der Bilanz .....	355
16.1.2	Aufbereitung der Passivseite der Bilanz .....	357
16.2	Erstellung der Strukturbilanz .....	360
16.2.1	Strukturbilanz der DEUTZ AG .....	362
16.3	Aufbereitung der Gewinn-und-Verlust-Rechnung – Strukturerefolgsrechnung .....	366
16.3.1	Aufbau des Gesamt- bzw. Umsatzkostenverfahrens .....	368
16.3.2	Ermittlung des ordentlichen Betriebsergebnisses .....	372
16.3.3	Ermittlung des Finanzergebnisses .....	377
16.3.4	Ermittlung des außergewöhnlichen Ergebnisses .....	379
16.4	Berechnung von Grunddaten für die Jahresabschlussanalyse .....	382

<b>17</b>	<b>Finanzwirtschaftliche Jahresabschlussanalyse</b>	<b>391</b>
17.1	Vertikalstrukturanalyse	391
17.1.1	Analyse der Kapitalstruktur – Eigenkapital	392
17.1.2	Analyse der Kapitalstruktur – Fremdkapital	397
17.1.3	Analyse der Vermögensstruktur	403
17.1.4	Kennzahlen zur Investitions- und Abschreibungspolitik	411
17.2	Horizontalstrukturanalyse	415
17.2.1	Langfristige Liquiditätsanalyse	416
17.2.2	Kurzfristige Liquiditätsanalyse	418
17.2.3	Working Capital Management	426
17.3	Stromgrößenorientierte Liquiditätsanalyse	429
17.3.1	Cashflow	429
<b>18</b>	<b>Erfolgswirtschaftliche Jahresabschlussanalyse</b>	<b>439</b>
18.1	Erfolgsquellenanalyse	440
18.1.1	Jahresergebnis	440
18.1.2	Weitere Kennzahlen der Erfolgsquellenanalyse	441
18.2	Pro-forma-Kennzahlen: Die »Before ... Familie«	445
18.3	Rentabilitätsanalyse	449
18.3.1	Eigenkapitalrentabilität (Return on Equity)	450
18.3.2	Gesamtkapitalrentabilität (Return on Assets)	452
18.3.3	Return on Investment (ROI)	453
18.3.4	EBIT-Marge	455
18.3.5	EBITDA-Marge	455
18.3.6	Debt Multiple	456
18.3.7	Zinsdeckungsgrad	456
18.3.8	Umsatzrentabilität (Return on Sales)	457
18.3.9	Cashflow-Marge	458
18.3.10	Betriebsrentabilität	458
18.3.11	Umsatz je Mitarbeiter	459
18.3.12	EBIT (operatives Ergebnis) je Mitarbeiter	459
18.3.13	Wachstumsrate – CAGR (Compound Annual Growth Rate)	459
18.4	Analyse der Aufwandsstruktur	461
18.4.1	Analyse der funktionalen Kostenstruktur	466
18.5	Wertorientierte Kennzahlen	469
18.5.1	ROCE (Return on Capital Employed)	469
18.5.2	Return on Net Assets (RONA)	471
18.5.3	Return on Invested Capital (ROIC)	472
18.5.4	Cash Flow Return on Investment (CFROI)	475
18.5.5	Economic Value Added (EVA®)	478

18.6	Moderne Verfahren der Jahresabschlussanalyse .....	481
18.6.1	Quicktest .....	481
18.6.2	Saarbrücker Modell .....	488
<b>19</b>	<b>Grenzen der Jahresabschlussanalyse .....</b>	<b>495</b>
19.1	Grenzen der zur Verfügung gestellten Informationen .....	495
19.2	Grenzen der Kennzahlenrechnung .....	496
<b>20</b>	<b>Der Jahresabschluss im Kurzcheck: Qualitative Analyse in neun Schritten .....</b>	<b>499</b>
20.1	Ziel und Umfang der Schnellanalyse .....	499
20.2	Schritt 1 – Aussagekraft des Bestätigungsvermerks bewerten .....	500
20.3	Schritt 2 – Zeit und Dauer bis zur Veröffentlichung des Abschlusses prüfen: .....	501
20.4	Schritt 3 – Beurteilung der Unternehmensfortführung (Going Concern) .....	503
20.5	Schritt 4 – Zentrale Analysefelder eines Jahresabschlusses .....	505
20.5.1	Analyse der Berichterstattung des Managements .....	506
20.5.2	Kernkennzahlen im Überblick .....	506
20.5.3	Prognosen und deren Verlässlichkeit .....	507
20.5.4	Qualität der Unternehmensdarstellung .....	507
20.6	Schritt 5 – Kritische Prüfung zentraler Bilanzansätze .....	508
20.6.1	Aktivseite als Spielraum der Bilanzpolitik .....	508
20.6.2	Nicht existierende oder überbewertete Vermögenswerte .....	509
20.6.3	Andere aktivierte Eigenleistungen und Bewertungsfragen .....	510
20.6.4	Umsatzerlöse: Abgrenzung und Periodisierung .....	511
20.6.5	Umsatzentwicklung im Zeitablauf .....	511
20.6.6	Bestandserhöhungen, Anzahlungen und Liquiditätsrisiken .....	512
20.7	Schritt 6 – Analyse der kurzfristigen Finanzlage und des Working Capital .....	514
20.7.1	Verhältnis von Umlaufvermögen zu kurzfristigem Fremdkapital .....	515
20.7.2	Struktur der kurzfristigen Verbindlichkeiten .....	515
20.7.3	Rückstellungen als Teil des kurzfristigen Fremdkapitals .....	515
20.7.4	Bedeutung der liquiden Mittel für die Stabilität .....	516
20.8	Schritt 7 – Latente Steuern im Kontext der Zukunftserwartungen .....	517
20.8.1	Aktive latente Steuern und Planungsannahmen .....	517
20.9	Schritt 8 – Bedeutung des Goodwills für die Unternehmensbewertung .....	518
20.10	Schritt 9 – Ausschüttungspolitik und finanzielle Strategien .....	519
20.11	Fazit – Wesentliche Erkenntnisse der Schnellanalyse .....	520
<b>21</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>521</b>
<b>22</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>523</b>
	Literaturverzeichnis .....	529
	Stichwortverzeichnis .....	541



# Abbildungsverzeichnis

<b>Abb. 1:</b>	Rechnungslegungselemente eines Jahresabschlusses .....	40
<b>Abb. 2:</b>	Vorsichtsprinzip .....	49
<b>Abb. 3:</b>	Niederstwertprinzip für die Aktivposten .....	50
<b>Abb. 4:</b>	Anlagevermögen .....	52
<b>Abb. 5:</b>	Planmäßige Abschreibungsmethoden .....	57
<b>Abb. 6:</b>	Bewertung des Anlagevermögens .....	71
<b>Abb. 7:</b>	Bewertung des Umlaufvermögens .....	86
<b>Abb. 8:</b>	Zusammensetzung der Vorräte .....	87
<b>Abb. 9:</b>	Zugangsbewertung der Vorräte .....	89
<b>Abb. 10:</b>	Aktive latente Steuern .....	103
<b>Abb. 11:</b>	Systematisierung der Rückstellungen nach Verpflichtungscharakter .....	118
<b>Abb. 12:</b>	Gestaltungsformen der betrieblichen Altersversorgung .....	121
<b>Abb. 13:</b>	Passive latente Steuern .....	139
<b>Abb. 14:</b>	Möglichkeiten bei der nichtfinanziellen Berichterstattung .....	172
<b>Abb. 15:</b>	Triple-Bottom-Line-Ansatz .....	182
<b>Abb. 16:</b>	Überblick über die Eckpunkte der CSRD .....	183
<b>Abb. 17:</b>	Zusammenhang von Bilanz, GuV und Kapitalflussrechnung .....	206
<b>Abb. 18:</b>	Ziele der Bilanzpolitik .....	223
<b>Abb. 19:</b>	Bilanzpolitische Sachverhaltsabbildungen .....	225
<b>Abb. 20:</b>	Bilanzpolitische Sachverhaltsgestaltungen und -abbildungen .....	226
<b>Abb. 21:</b>	Ziele und Zielgrößen der Bilanzpolitik .....	229
<b>Abb. 22:</b>	Formelle Bilanzpolitik .....	236
<b>Abb. 23:</b>	Instrumente der Bilanzpolitik .....	241
<b>Abb. 24:</b>	Aktivierungswahlrechte nach HGB im Anlagevermögen .....	245
<b>Abb. 25:</b>	Auswirkung des Aktivierungswahlrechts auf die Bilanz .....	246
<b>Abb. 26:</b>	Auswirkung des Aktivierungswahlrechts auf die GuV .....	246
<b>Abb. 27:</b>	Außerplanmäßige Abschreibung nach HGB .....	268
<b>Abb. 28:</b>	Methoden zur Ermittlung des gewogenen Durchschnittswerts .....	287
<b>Abb. 29:</b>	Klassifizierung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen anhand ihrer Sicherheit .....	293
<b>Abb. 30:</b>	Positionen der Rückstellungen innerhalb der Bilanz .....	303
<b>Abb. 31:</b>	Rückstellungsarten .....	304
<b>Abb. 32:</b>	Passivierungspflichten und -wahlrechte für Pensionsrückstellungen .....	308
<b>Abb. 33:</b>	Passivierungswahlrechte bei Pensionsrückstellungen .....	309
<b>Abb. 34:</b>	Rücklagen .....	324
<b>Abb. 35:</b>	Vorgehensweise bei der Jahresabschlussanalyse .....	335
<b>Abb. 36:</b>	Struktur der Jahresabschlussanalyse .....	336
<b>Abb. 37:</b>	Einteilung von Kennzahlen .....	339
<b>Abb. 38:</b>	Betriebswirtschaftliche Erfolgsspaltung .....	372

<b>Abb. 39:</b>	Übersicht finanzwirtschaftliche Jahresabschlussanalyse .....	391
<b>Abb. 40:</b>	Vertikale Strukturanalyse .....	392
<b>Abb. 41:</b>	Varianten der horizontalen Bilanzstrukturanalyse .....	416
<b>Abb. 42:</b>	Kennzahlen der erfolgswirtschaftlichen Jahresabschlussanalyse .....	439
<b>Abb. 43:</b>	Return on Investment .....	454
<b>Abb. 44:</b>	Ermittlung der Bruttoinvestitionsbasis .....	477
<b>Abb. 45:</b>	Das EVA-System .....	480

# Tabellenverzeichnis

<b>Tab. 1:</b>	Definitionen der Größenklassen nach § 267 HGB und § 267a HGB sowie dem Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) . . . . .	37
<b>Tab. 2:</b>	Merkmale der großen Unternehmen nach dem Publizitätsgesetz. . . . .	38
<b>Tab. 3:</b>	Aufstellungs- und Prüfungspflicht für Kapital- und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften . . . . .	38
<b>Tab. 4:</b>	Offenlegungspflicht bei Kapital- und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften. . . . .	39
<b>Tab. 5:</b>	Grundstruktur der Bilanz in Anlehnung an § 247 und § 266 HGB . . . . .	41
<b>Tab. 6:</b>	Bilanzgliederung der Aktiva nach § 266 Abs. 2 HGB . . . . .	43
<b>Tab. 7:</b>	Bilanzgliederung der Passiva nach § 266 Abs. 3 HGB . . . . .	44
<b>Tab. 8:</b>	Allgemeine Bewertungsgrundsätze . . . . .	47
<b>Tab. 9:</b>	Wertaufhellungsprinzip . . . . .	49
<b>Tab. 10:</b>	Abgrenzung Anschaffungs- und Herstellungskosten. . . . .	54
<b>Tab. 11:</b>	Ermittlung der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. . . . .	57
<b>Tab. 12:</b>	Lineare Abschreibung . . . . .	59
<b>Tab. 13:</b>	Steuerrechtliche Regelung zur degressiven Abschreibung . . . . .	60
<b>Tab. 14:</b>	Geometrisch-degressive Abschreibung . . . . .	61
<b>Tab. 15:</b>	Degressive Abschreibung . . . . .	64
<b>Tab. 16:</b>	Kombination der degressiven und linearen Abschreibung . . . . .	65
<b>Tab. 17:</b>	Leistungsbezogene Abschreibung. . . . .	67
<b>Tab. 18:</b>	Unterschiedliche Abschreibungsmethoden . . . . .	68
<b>Tab. 19:</b>	Ermittlung des fortgeführten Wiederbeschaffungswerts. . . . .	68
<b>Tab. 20:</b>	Ermittlung des beizulegenden Werts des Umlaufvermögens . . . . .	69
<b>Tab. 21:</b>	Ermittlung der außerplanmäßigen Abschreibungen . . . . .	69
<b>Tab. 22:</b>	Trennung von Entwicklung und Forschung gemäß § 255 Abs. 2a HGB. . . . .	73
<b>Tab. 23:</b>	Unterschied zwischen entgeltlich erworbenem und selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwert . . . . .	75
<b>Tab. 24:</b>	Anlagengitter gemäß § 284 Abs. 3 HGB (Teil 1) . . . . .	80
<b>Tab. 25:</b>	Anlagengitter gemäß § 284 Abs. 3 HGB (Teil 2) . . . . .	81
<b>Tab. 26:</b>	Anlagengitter der Deutz AG 2017 . . . . .	81
<b>Tab. 27:</b>	Anlagengitter der Deutz AG 2017 . . . . .	82
<b>Tab. 28:</b>	Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten . . . . .	82
<b>Tab. 29:</b>	Ermittlung der kumulierten Abschreibungen am Geschäftsjahresende. . . . .	84
<b>Tab. 30:</b>	Ermittlung des Buchwertes am Geschäftsjahresende . . . . .	84
<b>Tab. 31:</b>	Bewertungsvereinfachungsverfahren im Überblick . . . . .	90
<b>Tab. 32:</b>	Anwendungsbereich des Beschaffungs- bzw. Absatzmarkts. . . . .	94
<b>Tab. 33:</b>	Vorgehensweise für die verlustfreie Bewertung. . . . .	94
<b>Tab. 34:</b>	Kategorisierung von Forderungen. . . . .	97
<b>Tab. 35:</b>	Bestandteile des Eigenkapitals . . . . .	106

<b>Tab. 36:</b>	Differenzierung zwischen Außen- und Innenfinanzierung .....	107
<b>Tab. 37:</b>	Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital .....	108
<b>Tab. 38:</b>	Ermittlung des Bilanzgewinns .....	114
<b>Tab. 39:</b>	Ermittlung des ausschüttungsfähigen Gewinns .....	116
<b>Tab. 40:</b>	Ermittlung des Unterschiedsbetrags aus der Vermögensverrechnung .....	124
<b>Tab. 41:</b>	Zusammenfassung Rückstellungen .....	129
<b>Tab. 42:</b>	Rückstellungsspiegel .....	130
<b>Tab. 43:</b>	Beispiel für Verbindlichkeitspiegel .....	137
<b>Tab. 44:</b>	Gesamtkostenverfahren und Umsatzkostenverfahren im Vergleich .....	145
<b>Tab. 45:</b>	Gesamtkostenverfahren (nach dem Bruttoprinzip) .....	146
<b>Tab. 46:</b>	Ermittlung des Rohergebnisses nach dem Gesamtkostenverfahren .....	147
<b>Tab. 47:</b>	Ermittlung des Rohergebnisses nach dem Umsatzkostenverfahren .....	147
<b>Tab. 48:</b>	Gliederung der GuV nach dem Gesamtkostenverfahren für Kleinstkapitalgesellschaften .....	147
<b>Tab. 49:</b>	Auswirkungen der Neudefinition der Umsatzerlöse .....	148
<b>Tab. 50:</b>	Ermittlung des Materialverbrauchs .....	150
<b>Tab. 51:</b>	Ermittlung des Betriebsergebnisses nach dem Gesamtkostenverfahren .....	152
<b>Tab. 52:</b>	Gewinnverwendungsrechnung .....	156
<b>Tab. 53:</b>	Umsatzkostenverfahren .....	157
<b>Tab. 54:</b>	Vertriebskosten .....	159
<b>Tab. 55:</b>	Ermittlung des Betriebsergebnisses nach dem Umsatzkostenverfahren .....	160
<b>Tab. 56:</b>	Ermittlung des Jahresergebnisses .....	160
<b>Tab. 57:</b>	Funktionen des Anhangs .....	161
<b>Tab. 58:</b>	Sonstige handelsrechtliche Pflichtangaben, verkürzte Darstellung .....	166
<b>Tab. 59:</b>	Verbindlichkeitspiegel .....	166
<b>Tab. 60:</b>	Elemente des Lageberichts nach § 289 und § 289a HGB .....	170
<b>Tab. 61:</b>	Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung .....	178
<b>Tab. 62:</b>	Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) .....	180
<b>Tab. 63:</b>	Perspektiven der doppelten Wesentlichkeit .....	185
<b>Tab. 64:</b>	Übersicht über den Aufbau der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) .....	187
<b>Tab. 65:</b>	CSRD und ESRS im Überblick .....	194
<b>Tab. 66:</b>	Berichtsanforderungen im Basismodul des VSME-Standards .....	195
<b>Tab. 67:</b>	Berichtsangaben nach VSME B2 .....	196
<b>Tab. 68:</b>	Berichtsangaben im Zusatzmodul des VSME-Standards .....	197
<b>Tab. 69:</b>	Übersicht über die Erklärung der Sorgfaltspflicht .....	202
<b>Tab. 70:</b>	Ermittlung des Cashflows .....	207
<b>Tab. 71:</b>	Ermittlung des Cashflows nach der Praktikerformel .....	207
<b>Tab. 72:</b>	Beständedifferenzenbilanz der ABC GmbH .....	208
<b>Tab. 73:</b>	Grundschema der Bewegungsbilanz .....	209
<b>Tab. 74:</b>	Bewegungsbilanz der ABC GmbH .....	210
<b>Tab. 75:</b>	Darstellung der Cashflows .....	212

<b>Tab. 76:</b>	Berechnung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit bei Anwendung der direkten Methode nach DRS 21.39. ....	213
<b>Tab. 77:</b>	Die Berechnung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit bei Anwendung der indirekten Methode nach DRS 21.40 .....	214
<b>Tab. 78:</b>	Die Berechnung des Cashflows aus der Investitionstätigkeit nach DRS 21.46 .....	215
<b>Tab. 79:</b>	Die Berechnung des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit nach DRS 21.50 .....	216
<b>Tab. 80:</b>	Mindestgliederungsschema der Kapitalflussrechnung nach der indirekten Methode .	218
<b>Tab. 81:</b>	Konzerneigenkapitalspiegel – Posten vertikal .....	219
<b>Tab. 82:</b>	Konzerneigenkapitalspiegel in Anlehnung an DRS 7. ....	219
<b>Tab. 83:</b>	Instrumente der Bilanzpolitik .....	230
<b>Tab. 84:</b>	Bilanzierungswahlrechte .....	231
<b>Tab. 85:</b>	Ermessensspielräume bei der Bilanzierung .....	232
<b>Tab. 86:</b>	Werterhöhende und werterhaltende Reparaturen .....	232
<b>Tab. 87:</b>	Bewertungswahlrechte .....	234
<b>Tab. 88:</b>	Ermessensspielräume bei der Bewertung .....	235
<b>Tab. 89:</b>	Ermittlung der Anschaffungskosten .....	256
<b>Tab. 90:</b>	Ermittlung der Herstellungskosten .....	259
<b>Tab. 91:</b>	Unterscheidung zwischen Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten .....	261
<b>Tab. 92:</b>	Übersicht der steuerrechtlichen Abschreibungsmöglichkeiten bei GWG .....	266
<b>Tab. 93:</b>	Bilanzierung von Finanzierungsleasing bei Teilamortisationsverträgen .....	275
<b>Tab. 94:</b>	Bilanzierung von Finanzierungsleasing bei Vollamortisationsverträgen .....	275
<b>Tab. 95:</b>	Ermittlung der Herstellungskosten nach HGB .....	280
<b>Tab. 96:</b>	Ermittlung des beizulegenden Werts im Rahmen der verlustfreien Bewertung .....	282
<b>Tab. 97:</b>	Gängigkeitsabschläge bei CyBio AG, 2011 .....	292
<b>Tab. 98:</b>	Latente Steuern im Überblick .....	298
<b>Tab. 99:</b>	Bilanzpolitische Strategien bei Pensionsrückstellungen .....	310
<b>Tab. 100:</b>	Bilanzpolitische Transaktionsentscheidungen .....	326
<b>Tab. 101:</b>	Interessenten der Jahresabschlussanalyse .....	334
<b>Tab. 102:</b>	Bilanzen der DEUTZ AG .....	344
<b>Tab. 103:</b>	Gewinn-und-Verlust-Rechnungen der DEUTZ AG .....	345
<b>Tab. 104:</b>	Zusatzinformationen aus den Anhängen der DEUTZ AG .....	348
<b>Tab. 105:</b>	Anlagenspiegel der DEUTZ AG .....	349
<b>Tab. 106:</b>	Verbindlichkeitspiegel der DEUTZ AG .....	351
<b>Tab. 107:</b>	Für die Bilanzanalyse aufbereitete Bilanz .....	354
<b>Tab. 108:</b>	Strukturbilanz nach HGB .....	361
<b>Tab. 109:</b>	Hauptgliederungspositionen einer Strukturbilanz Aktiva .....	362
<b>Tab. 110:</b>	Strukturbilanz der DEUTZ AG – Aktiva .....	363
<b>Tab. 111:</b>	Strukturbilanz der DEUTZ AG – Passiva .....	365
<b>Tab. 112:</b>	GuV-Gliederungsschema nach Gesamt- und Umsatzkostenverfahren .....	371
<b>Tab. 113:</b>	Berechnung ordentliches Betriebsergebnis nach Umsatzkostenverfahren .....	373
<b>Tab. 114:</b>	Berechnung ordentliches Betriebsergebnis nach Gesamtkostenverfahren .....	374
<b>Tab. 115:</b>	Ordentliches Betriebsergebnis der DEUTZ AG .....	376

<b>Tab. 116:</b>	Schema zur Ermittlung des Finanzergebnisses .....	378
<b>Tab. 117:</b>	Finanzergebnis der DEUTZ AG .....	379
<b>Tab. 118:</b>	Schema zur Ermittlung des außergewöhnlichen Ergebnisses .....	380
<b>Tab. 119:</b>	Außergewöhnliches Ergebnis der DEUTZ AG .....	381
<b>Tab. 120:</b>	Ermittlung des Jahresüberschusses/-fehlbetrags .....	381
<b>Tab. 121:</b>	Jahresüberschuss/-fehlbetrag der DEUTZ AG .....	382
<b>Tab. 122:</b>	Kurzfristige Forderungen der DEUTZ AG .....	383
<b>Tab. 123:</b>	Berechnung des verzinslichen Fremdkapitals (Finanzschulden) und der Netto- Finanzschulden .....	383
<b>Tab. 124:</b>	Finanzschulden der DEUTZ AG .....	384
<b>Tab. 125:</b>	Unverzinsliches Fremdkapital der DEUTZ AG .....	385
<b>Tab. 126:</b>	Kurzfristiges unverzinsliches Fremdkapital der DEUTZ AG .....	385
<b>Tab. 127:</b>	Effektivverschuldung der DEUTZ AG .....	386
<b>Tab. 128:</b>	Berechnung Capital Employed von der Passivseite der Bilanz .....	386
<b>Tab. 129:</b>	Berechnung Capital Employed von der Aktivseite der Bilanz .....	387
<b>Tab. 130:</b>	Capital Employed der DEUTZ AG .....	387
<b>Tab. 131:</b>	Berechnung Net Assets .....	388
<b>Tab. 132:</b>	Net Assets der DEUTZ AG .....	388
<b>Tab. 133:</b>	Betriebsnotwendiges Vermögen der DEUTZ AG .....	389
<b>Tab. 134:</b>	Berechnung Nettoinvestitionen des Sachanlagevermögens .....	389
<b>Tab. 135:</b>	Sachanlagenabgänge zu Restbuchwerten der DEUTZ AG .....	390
<b>Tab. 136:</b>	Nettoinvestitionen des Sachanlagevermögens der DEUTZ AG .....	390
<b>Tab. 137:</b>	Strukturanalyse des Eigenkapitals der DEUTZ AG .....	396
<b>Tab. 138:</b>	Kennzahlen des Fremdkapitals .....	402
<b>Tab. 139:</b>	Kennzahlen der Vermögensintensität der DEUTZ AG .....	407
<b>Tab. 140:</b>	Kennzahlen zur Analyse der Vorräte und Forderungen der DEUTZ AG .....	410
<b>Tab. 141:</b>	Kennzahlen zur Investitions- und Abschreibungspolitik der DEUTZ AG .....	414
<b>Tab. 142:</b>	Kennzahlen zu den Deckungsgraden der DEUTZ AG .....	418
<b>Tab. 143:</b>	Net Working Capital .....	422
<b>Tab. 144:</b>	Net Cash Fund .....	423
<b>Tab. 145:</b>	Nettofinanzverbindlichkeiten .....	424
<b>Tab. 146:</b>	Kennzahlen zur bestandsorientierten Liquiditätsanalyse .....	424
<b>Tab. 147:</b>	Einfluss des Kundenziels (DSO) auf das Net Working Capital .....	427
<b>Tab. 148:</b>	Kennzahlen zum Working Capital Management .....	428
<b>Tab. 149:</b>	Direkte Ermittlung des Cashflows .....	430
<b>Tab. 150:</b>	Indirekte Ermittlung des Cashflows .....	431
<b>Tab. 151:</b>	Ermittlung des operativen Cashflows .....	431
<b>Tab. 152:</b>	Ermittlung des Free Cashflows .....	433
<b>Tab. 153:</b>	Vereinfachtes Free Cashflow-Konzept .....	433
<b>Tab. 154:</b>	Ermittlung des operativen Cashflows der DEUTZ AG .....	436
<b>Tab. 155:</b>	Ermittlung des Free Cashflows der DEUTZ AG .....	436
<b>Tab. 156:</b>	Cashflow Kennzahlen der DEUTZ AG .....	437

---

<b>Tab. 157:</b>	Kennzahlen zur Gewinnanalyse der DEUTZ AG .....	444
<b>Tab. 158:</b>	Berechnung des EBT .....	445
<b>Tab. 159:</b>	Berechnung der drei Varianten des EBIT .....	446
<b>Tab. 160:</b>	Berechnung des EBITA .....	447
<b>Tab. 161:</b>	Berechnung des EBITDA .....	448
<b>Tab. 162:</b>	Pro-forma-Kennzahlen .....	448
<b>Tab. 163:</b>	Pro-forma-Kennzahlen der DEUTZ AG .....	449
<b>Tab. 164:</b>	Verzinsliches Fremdkapital .....	456
<b>Tab. 165:</b>	Rentabilitätskennzahlen der DEUTZ AG .....	460
<b>Tab. 166:</b>	Ermittlung der Geldverbindlichkeiten .....	464
<b>Tab. 167:</b>	Ermittlung der Geldverbindlichkeiten der DEUTZ AG .....	465
<b>Tab. 168:</b>	Kennzahlen zur Aufwandsstruktur der DEUTZ AG .....	468
<b>Tab. 169:</b>	Passivisches Ermittlungsschema des Capital Employed .....	470
<b>Tab. 170:</b>	Ermittlung der Finanzschulden .....	470
<b>Tab. 171:</b>	Ermittlung des ROCE der DEUTZ AG .....	470
<b>Tab. 172:</b>	Ermittlung der durchschnittlichen Net Assets .....	471
<b>Tab. 173:</b>	RONA der DEUTZ AG .....	471
<b>Tab. 174:</b>	Berechnung des NOPAT .....	472
<b>Tab. 175:</b>	NOPAT der DEUTZ AG .....	472
<b>Tab. 176:</b>	Berechnung des durchschnittlich investierten Kapitals .....	473
<b>Tab. 177:</b>	ROIC der DEUTZ AG .....	473
<b>Tab. 178:</b>	Angenommener WACC für die Jahre 01 bis 03 der DEUTZ AG .....	475
<b>Tab. 179:</b>	Aktivische Berechnung der Bruttoinvestitionsbasis .....	476
<b>Tab. 180:</b>	Passivische Berechnung der Bruttoinvestitionsbasis .....	477
<b>Tab. 181:</b>	Bruttoinvestitionsbasis der DEUTZ AG .....	478
<b>Tab. 182:</b>	CFROI der DEUTZ AG .....	478
<b>Tab. 183:</b>	Net Operating Assets (NOA) .....	479
<b>Tab. 184:</b>	Net Operating Assets (NOA) der DEUTZ AG .....	479
<b>Tab. 185:</b>	EVA der DEUTZ AG .....	481
<b>Tab. 186:</b>	Kennzahlen des Quicktests .....	482
<b>Tab. 187:</b>	Beurteilungsskala für den Quicktest .....	482
<b>Tab. 188:</b>	Berechnung der Effektivverschuldung .....	483
<b>Tab. 189:</b>	Ermittlung des Cashflows nach der Praktikerformel .....	483
<b>Tab. 190:</b>	Ermittlung des Cashflows für den Quicktest der DEUTZ AG .....	484
<b>Tab. 191:</b>	Quicktest der DEUTZ AG der Geschäftsjahre 01 bis 03 .....	485
<b>Tab. 192:</b>	Quicktest – Bewertung der Geschäftsjahre 03 bis 01 der DEUTZ AG .....	486
<b>Tab. 193:</b>	Maßnahmen bei schlechtem Quicktest-Ergebnis .....	487
<b>Tab. 194:</b>	Ermittlung korrigiertes Eigenkapital .....	488
<b>Tab. 195:</b>	Korrigiertes Eigenkapital der DEUTZ AG .....	488
<b>Tab. 196:</b>	Ermittlung korrigiertes Gesamtkapital .....	489
<b>Tab. 197:</b>	Korrigiertes Gesamtkapital der DEUTZ AG .....	489
<b>Tab. 198:</b>	Cashflow des Saarbrücker Modells .....	489

<b>Tab. 199:</b> Ermittlung des Cashflows für das Saarbrücker Modell der DEUTZ AG .....	489
<b>Tab. 200:</b> Ermittlung des korrigierten Jahresergebnisses .....	489
<b>Tab. 201:</b> Ermittlung des korrigierten Jahresergebnisses für das Saarbrücker Modell der DEUTZ AG .....	490
<b>Tab. 202:</b> Umsatzerlöse für das Saarbrücker Modell der DEUTZ AG .....	490
<b>Tab. 203:</b> Punktzahlen im Saarbrücker Modell .....	492
<b>Tab. 204:</b> Ertragsstärkeklassen im Saarbrücker Modell .....	492
<b>Tab. 205:</b> Kennzahlen des Saarbrücker Modells der DEUTZ AG .....	493
<b>Tab. 206:</b> Auswertung des Saarbrücker Modells für die DEUTZ AG .....	494
<b>Tab. 207:</b> Dauer bis zur Veröffentlichung des Jahres- oder Konzernabschlusses .....	502
<b>Tab. 208:</b> Dauer bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks .....	503
<b>Tab. 209:</b> Ausschnitt aus einer Bilanz .....	513

## Vorwort zur 16. überarbeiteten Auflage

Liebe Leserinnen und Leser,

auch in der 16. Auflage wurde das bewährte didaktische Konzept des Buchs beibehalten. Es gliedert sich in die drei Teile »Grundlagen der Bilanzierung«, »Bilanzpolitik« und »Jahresabschlussanalyse«. Diese Struktur ermöglicht einen systematischen Zugang zum Thema und ist sowohl für Einsteigerinnen und Einsteiger als auch für fortgeschrittene Leserinnen und Leser geeignet.

Für die vorliegende Neuauflage wurde das Buch umfassend überarbeitet. Sämtliche Kapitel wurden an den aktuellen Rechtsstand angepasst, sprachlich präzisiert und inhaltlich erweitert. Insbesondere wurden die Erläuterungen zu den verschiedenen Bewertungsmethoden sowie zu den bilanzpolitischen Gestaltungsspielräumen und Ermessensentscheidungen vertieft. Darüber hinaus wurden ergänzende und weiterführende Beispiele aufgenommen, um die Zusammenhänge noch anschaulicher und praxisnäher darzustellen.

Das Kapitel zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde vollständig überarbeitet. Ebenso wurden die Ausführungen zu den Grenzen der Jahresabschlussanalyse aktualisiert und erweitert. Neu hinzugekommen ist das Kapitel »Qualitative Schnellanalyse eines Jahresabschlusses«. Es ermöglicht, sich in kurzer Zeit einen strukturierten Überblick über die finanzwirtschaftliche Lage eines Unternehmens zu verschaffen und erste zentrale Aussagen zur wirtschaftlichen Situation eines Unternehmens abzuleiten.

Dieses Buch soll Ihnen helfen, Bilanzen nicht nur zu lesen, sondern zu verstehen, kritisch zu hinterfragen und gezielt zu interpretieren. Jahresabschlüsse liefern wertvolle Informationen – jedoch nur, wenn die zugrunde liegenden Bewertungsentscheidungen erkannt und die Aussagekraft der Zahlen richtig eingeordnet wird. Ziel dieses Buches ist es daher, Ihnen die notwendigen Werkzeuge an die Hand zu geben, um Jahresabschlüsse fundiert zu beurteilen und betriebswirtschaftlich einzuordnen.

Mein besonderer Dank gilt Frau Kathrin Salpietro vom Haufe Verlag sowie dem Lektor Herrn Helmut Haunreiter für die äußerst angenehme und professionelle Zusammenarbeit bei der Erstellung dieser Neuauflage.

Bedanken möchte ich mich zudem erneut bei meinen Leserinnen und Lesern, deren Hinweise und Anregungen ich stets gerne aufgreife. Über Ihr Feedback freue ich mich sehr. Sie erreichen mich unter der E-Mail-Adresse [joerg.woeltje@t-online.de](mailto:joerg.woeltje@t-online.de). Dafür danke ich Ihnen bereits im Voraus herzlich.



---

## Vorwort zur 15. überarbeiteten Auflage

Liebe Leserinnen und Leser,

das bewährte methodische und didaktische Konzept der Voraufgaben wurde beibehalten. Die 15. Auflage wurde aktualisiert und es gab zahlreiche Ergänzungen. Künftig ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht darzustellen. Daher wurde das **Kapitel 4** »Anhang und Lagebericht« um den neuen Abschnitt **4.3** die »Nachhaltigkeitsberichterstattung – CSRD-Berichtspflicht« erweitert.

Dieses Buch bietet Ihnen die Möglichkeit, tiefere Einblicke in die Bilanzen von Unternehmen zu erhalten und diese besser beurteilen und analysieren zu können. Ich möchte Sie dazu anregen, die Zahlen eines Jahresabschlusses zu hinterfragen, sie zu interpretieren und nicht nur blind zu akzeptieren.

Frau Kathrin Salpietro vom Haufe Verlag und Herrn Helmut Haunreiter möchte ich für die äußerst angenehme Zusammenarbeit danken.

Bedanken möchte ich mich erneut bei meinen Leserinnen und Lesern, deren Hinweise und Anregungen ich sehr gerne berücksichtige. Ich freue mich über Ihr Feedback zum Buch, das Sie mir unter der E-Mail-Adresse: »[joerg.woeltje@t-online.de](mailto:joerg.woeltje@t-online.de)« geben können. Dafür bedanke ich mich ganz herzlich im Voraus.

Malsch, im August 2023

Jörg Wöltje



## Vorwort zur 14. überarbeiteten Auflage

Liebe Leserinnen und Leser,

bei der Neuauflage wurde das bewährte Konzept beibehalten. Es wurden aufgrund von Neuerungen im Handels- und Steuerrecht einige Ergänzungen und Überarbeitungen im Buch vorgenommen. Beispielsweise wurde die im Zuge des zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes wiedereingeführte geometrisch-degressive Abschreibung mit Beispielen ausführlich erläutert. Zusätzlich erfolgten Anpassungen und Ergänzungen bei einigen Kennzahlen, außerdem wurden Aktualisierungen im Kapitel Lagebericht vorgenommen.

Frau Kathrin Salpietro vom Haufe Verlag und Herrn Helmut Haunreiter möchte ich für die regelmäßige großartige Zusammenarbeit danken.

Bedanken möchte ich mich auch wieder bei meinen Leserinnen und Lesern, deren Hinweise ich immer sehr gerne berücksichtige. Daher freue ich mich über Ihr Feedback zu diesem Buch, das Sie mir gerne unter der E-Mail-Adresse: »[joerg.woeltje@t-online.de](mailto:joerg.woeltje@t-online.de)« geben können, und bedanke mich ganz herzlich im Voraus.

Malsch, im November 2020

Jörg Wöltje



---

## Vorwort zur 13. überarbeiteten Auflage

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der 13. Auflage von »Bilanzen lesen, verstehen und gestalten« wurde das Buch komplett überarbeitet und ergänzt, obwohl seit der letzten Neuauflage 2016 erst zwei Jahre vergangen sind.

Die Bilanzierung unterliegt einem kontinuierlichen Wandlungs- und Entwicklungsprozess, der vor allem auf die fortschreitende Internationalisierung, aber auch Digitalisierung zurückzuführen ist. Aufgrund des seit 2016 anzuwendenden Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) wurde der Teil C »Jahresabschlussanalyse« auf Basis der Jahresabschlüsse 2015, 2016 und 2017 der DEUTZ AG komplett überarbeitet.

Bilanzen sind eine sehr interessante und spannende Materie, wenn man sie versteht. Wer sie lesen und interpretieren kann, der kann ein Unternehmen analysieren. Denn der Jahresabschluss stellt für externe Adressaten das Herzstück der Finanzkommunikation mit zahlreichen Informationen bzgl. der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens dar.

Besonders bedanken möchte ich mich bei Frau Kathrin Menzel-Salpietro vom Haufe Verlag und wieder bei meinem Lektor Herrn Helmut Haunreiter für die hervorragende Zusammenarbeit und exzellente Unterstützung.

Bedanken möchte ich mich wieder bei meinen Leserinnen und Lesern für Hinweise, die ich sehr gerne aufgenommen habe und über die ich mich immer wieder freue. Ihre Vorschläge dürfen Sie mir gerne unter folgender E-Mail-Adresse mitteilen: »[joerg.woeltje@t-online.de](mailto:joerg.woeltje@t-online.de)«. Herzlichen Dank im Voraus.

Malsch, im August 2018

Jörg Wöltje



# Einführung

Die Bilanzierung nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) unterliegt aufgrund regelmäßiger gesetzlicher Änderungen einem stetigen Wandel. Ein aktuelles Beispiel ist die Anhebung der monetären Schwellenwerte für die Einstufung von Unternehmen als Kleinst-, Klein-, Mittel- oder Großunternehmen gemäß §§ 267 ff. HGB, insbesondere § 267a HGB. Die Schwellenwerte (unter anderem Bilanzsumme und Umsatzerlöse) wurden um rund 25 Prozent erhöht. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf Erleichterungen bei der Rechnungslegung, Offenlegung und Prüfungspflichten.

Das Wachstumschancengesetz brachte darüber hinaus zahlreiche Änderungen, vor allem im Steuerrecht, mit mittelbaren Auswirkungen auf die Rechnungslegung sowie auf Prozesse und Verfahren. Hierzu zählen unter anderem Vereinfachungen sowie das Schaffen rechtlicher Grundlagen im Zusammenhang mit der Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung (E-Rechnung) im unternehmerischen Geschäftsverkehr.

## **Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)**

Ein wesentlicher aktueller Reformbereich betrifft die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464) der EU und deren nationale Umsetzung sollen die bestehenden nichtfinanziellen Berichtspflichten im Handelsgesetzbuch (HGB) deutlich ausgeweitet werden. Was die Umsetzung betrifft, befindet sich Deutschland weiterhin in der Phase des Gesetzgebungsverfahrens. Referenten- und Regierungsentwürfe liegen vor, wobei der Zeitplan und die Anwendungszeitpunkte mehrfach angepasst wurden.

Nach derzeitigem Stand sollen große Unternehmen stufenweise ab dem Geschäftsjahr 2025 (Berichterstattung ab 2026) verpflichtet werden, standardisierte Nachhaltigkeitsberichte nach EU-Vorgaben (ESRS) zu erstellen. Die neuen Pflichten umfassen insbesondere:

- eine erweiterte nichtfinanzielle Berichterstattung,
- die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts nach EU-Standards sowie
- sowie Prüfungs- und Offenlegungspflichten, insbesondere für kapitalmarktorientierte Unternehmen.

Die konkreten Anwendungszeitpunkte der CSRD hängen von der nationalen Umsetzung sowie von unternehmensspezifischen Kriterien wie Rechtsform, Kapitalmarktorientierung, Größenklasse und Konzernzugehörigkeit ab. Daher ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Zu den Praxisfolgen zählen insbesondere der Aufbau geeigneter Sustainability-Reporting-Systeme, eine belastbare Daten-Governance, IT-Schnittstellen sowie die Vorbereitung auf externe Prüfungen (Limited bzw. Reasonable Assurance). Unternehmen sollten daher frühzeitig organisatorische, prozessuale und Compliance-bezogene Anpassungen vornehmen.

### **Bestandteile des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss eines jeden Unternehmens umfasst mindestens die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Die Bilanz informiert über die Vermögenslage und stellt das Reinvermögen (Eigenkapital) zu einem bestimmten Stichtag dar. Die GuV bildet den Erfolg eines Geschäftsjahres ab und informiert über die Ertragslage des Unternehmens.

Bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften gehört zum handelsrechtlichen Jahresabschluss zusätzlich der Anhang; der Lagebericht ergänzt den Jahresabschluss. Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften sind darüber hinaus verpflichtet, eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel aufzustellen.

Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurde das deutsche Handelsrecht grundlegend reformiert und an die internationalen Rechnungslegungsvorschriften nach IFRS angelehnt. Die durch das BilMoG hervorgerufenen Erneuerungen veränderten die deutsche Bilanzierungslandschaft erheblich. Diese Veränderungen beziehen sich sowohl auf den Einzel- als auch auf den Konzernabschluss. Mit dem BilMoG wurden die Aussagekraft, die Vergleichbarkeit und die Transparenz des handelsrechtlichen Jahresabschlusses verbessert. Ein zentrales Element war die Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit: Seitdem dürfen steuerrechtliche Sondervorschriften nicht mehr unmittelbar auf die handelsrechtliche Bilanzierung und Bewertung durchschlagen.

Das vorliegende Buch besteht aus drei Teilen, deren Kapitel fortlaufend nummeriert sind und inhaltlich aufeinander aufbauen:

- **In Teil A** werden die grundlegenden Vorschriften für den Jahresabschluss der Kapitalgesellschaften und die Rechnungslegungselemente erläutert. Zum handelsrechtlichen Jahresabschluss gehören bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften die Bilanz, die Gewinn- und Verlust-Rechnung (GuV) und der Anhang. Der Lagebericht ergänzt den Jahresabschluss. Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften müssen zusätzlich eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel aufstellen. Der Fokus wird in diesem Buch auf die Bilanz gelegt.

- **In Teil B** werden im Rahmen der gesetzlichen Spielräume verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten und Varianten der Bilanzpolitik sowie deren Auswirkungen beschrieben. Dabei werden Wahlrechte, Ermessensspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten zur legalen und zielgerichteten Beeinflussung von Ergebnis und Bilanzstruktur dargestellt.
- **In Teil C** wird anhand eines Fallbeispiels, dem die Werte eines realen Unternehmens zugrunde liegen, Schritt für Schritt eine Jahresabschlussanalyse durchgeführt. Sie erfahren, wie Sie eine Strukturbilanz sowie eine Struktur-Gewinn-und-Verlust-Rechnung erstellen können und werden mit verschiedenen Kennzahlen zur finanz- und erfolgswirtschaftlichen Jahresabschlussanalyse vertraut gemacht.



# Teil A: Grundlagen der Bilanzierung



# 1 Einführung in die Grundlagen des Jahresabschlusses

Gemäß § 238 Abs. 1 HGB ist jeder Kaufmann dazu verpflichtet, Bücher zu führen und darin seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu dokumentieren. Als Kaufleute im Sinne dieser Vorschrift gelten auch alle Handelsgesellschaften,<sup>1</sup> unabhängig davon, ob es sich um Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften handelt.

Die Buchführungspflicht und alle weiteren Vorschriften der §§ 238 ff. HGB gelten daher u. a. für folgende Gesellschaften:

- die offene Handelsgesellschaft (OHG),
- die Kommanditgesellschaft (KG),
- die Aktiengesellschaft (AG),
- die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA),
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Eine wesentliche Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung ist die Durchführung einer körperlichen und buchmäßigen Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden eines Unternehmens nach Art, Menge und Wert zu einem bestimmten Zeitpunkt (Inventur). Das Ergebnis ist die Erstellung eines entsprechenden Bestandsverzeichnisses (Inventar). Die Pflicht zur Aufstellung des Inventars ergibt sich aus § 240 HGB.

Die Inventur und das sich daraus ergebende Inventar müssen bei Eröffnung oder Übernahme eines Unternehmens, am Ende eines jeden Geschäftsjahres<sup>2</sup> und bei der Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens durchgeführt bzw. aufgestellt werden. Das Handelsrecht stellt daher grundsätzlich auf die Stichtagsinventur ab, lässt aber unter den Voraussetzungen des § 241 HGB Verfahren zur Inventurvereinfachung zu, mit denen die Inventur organisatorisch vereinfacht und damit wirtschaftlicher gestaltet werden kann, sofern die ordnungsgemäße Erfassung und Bewertung des Vermögens gewährleistet bleibt. Hierzu zählen die zeitlich verlegte Inventur, die permanente Inventur und die Stichprobeninventur.

---

1 Handelsgesellschaften werden als »Formkaufleute« bezeichnet, weil sie kraft Gesetzes aufgrund ihrer Rechtsform Kaufleute sind (vgl. z. B. § 6 Abs. 1 HGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Aktiengesetz oder § 13 Abs. 3 GmbH-Gesetz).

2 Die Dauer eines Geschäftsjahres darf 12 Monate nicht überschreiten (§ 240 Abs. 2 Satz 2 HGB); ein Geschäftsjahr ist nicht an das Kalenderjahr gebunden.

Neben der Buchführungspflicht und der Pflicht zur Aufstellung des Inventars bestimmt das HGB folgerichtig, dass ein Jahresabschluss erstellt werden muss. Gemäß § 242 Abs. 3 HGB bilden die Bilanz und die Gewinn-und-Verlust-Rechnung zusammen den Jahresabschluss.

Die Bilanz wird auf Grundlage des Inventars und aus den Aufzeichnungen der Buchführung erstellt. In ihr werden das Vermögen und die Schulden eines Unternehmens gegenübergestellt; das Eigenkapital ergibt sich als Differenz zwischen beiden Größen. Eine Bilanz ist bei der Eröffnung oder Übernahme eines Unternehmens (Eröffnungsbilanz), zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres (Schlussbilanz) sowie bei der Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens aufzustellen. Die Gewinn-und-Verlust-Rechnung beinhaltet sämtliche Erträge und Aufwendungen<sup>3</sup> des jeweiligen Geschäftsjahres und wird zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufgestellt.

Unter bestimmten Voraussetzungen räumt das HGB **Einzelkaufleuten** eine Befreiung von der Pflicht zur Buchführung, zur Aufstellung eines Inventars und eines Jahresabschlusses ein. Nach § 241a Satz 1 HGB i. V. m. § 242 Abs. 4 HGB sind Einzelkaufleute nicht mehr zur Buchführung, zur Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses verpflichtet, wenn sie die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht mehr als:

- jeweils 800.000 € Umsatzerlöse und
  - jeweils 80.000 € Jahresüberschuss
- ausweisen, die §§ 238 bis 241 HGB nicht anzuwenden und sind somit von der Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses befreit.

Bei der Neugründung eines Unternehmens tritt die Befreiungsmöglichkeit schon ein, wenn die genannten Wertgrenzen am Ende des ersten Geschäftsjahres nicht überschritten werden.

Die für die Aufstellung, Prüfung und Offenlegung geltenden Anforderungen sind bei Kapitalgesellschaften und den gem. § 264a HGB haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften von der Kategorisierung als

- kleinste,
- kleine,
- mittelgroße und
- große Kapitalgesellschaft

abhängig (siehe die Tabellen 3 und 4). Die Schwellenwerte für die Größeneinteilung des Jahresabschlusses sind in § 267 und § 267a HGB geregelt und in der folgenden Tabelle dargestellt.

---

3 Für detaillierte Ausführungen zu den Grundbegriffen des betrieblichen Rechnungswesens wie z. B. »Ertrag« und »Aufwand« siehe Wöhe, G.; Döring, U.; Brösel, G.: Einführung in die Allgemeine BWL, 2016, S. 636 ff.

Kapitalgesellschaften	Bilanzsumme		Umsatzerlöse		Anzahl der Arbeitnehmer (Jahresdurchschnitt)
kleinste <sup>4</sup>	bis	450.000 €	bis	900.000 €	bis 10
kleine	bis	7,5 Mio. €	über	900.000 €	über 10
			bis	15 Mio. €	bis 50
mittelgroße	über	7,5 Mio. €	über	15 Mio. €	über 50
	bis	25 Mio. €	bis	50 Mio. €	bis 250
große	über	25 Mio. €	über	50 Mio. €	über 250
	<b>Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften (unabhängig von bestimmten Schwellenwerten)</b>				

**Tab. 1:** Definitionen der Größenklassen nach § 267 HGB und § 267a HGB sowie dem Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG)

Die Zugehörigkeit zu einer der vier Größenklassen (kleinste, kleine, mittelgroße oder große Kapitalgesellschaft) bestimmt sich danach, ob die Gesellschaft an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen jeweils mindestens zwei der drei dargestellten Grenzwerte unter- oder überschreitet.

Bei der Berechnung der **Bilanzsumme** sind die latenten Steuern, aber nicht ein auf der Aktivseite ausgewiesener Fehlbetrag (nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag) einzubeziehen.

Bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl wird auf den Jahresdurchschnitt abgestellt. Als Jahresdurchschnittswert gilt der vierte Teil der Summe aus den Arbeitnehmerzahlen der jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. beschäftigten Arbeitnehmern (§ 267 Abs. 5 HGB). Es kommt nicht auf die Zahl der durch die Arbeitnehmer geleisteten Stunden an, sodass Teilzeitbeschäftigte und Heimarbeiter voll anzurechnen sind. Dagegen sind Leiharbeiter bei der Bestimmung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer nicht zu berücksichtigen.

Nach § 1 Abs. 1 Publizitätsgesetz (PublG) sind große Unternehmen – unabhängig von ihrer Rechtsform – zur Prüfung und Veröffentlichung ihres Jahresabschlusses und gegebenenfalls ihres Konzernabschlusses verpflichtet, sofern jeweils mindestens zwei der folgenden drei Merkmale an drei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen erfüllt sind:

<sup>4</sup> Investmentgesellschaften i. S. d. Kapitalanlagegesetzbuchs, Unternehmensbeteiligungsgesellschaften sowie Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen zu erwerben, zu verwalten und zu verwerten, ohne operativ in die Verwaltung dieser Unternehmen einzugreifen, sind bzgl. der Erleichterungen aus dem Kreis der Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 267a HGB ausgeschlossen.

Merkmale	
Kriterien	Größe
Bilanzsumme	größer 65 Mio. €
Umsatzerlöse	größer 130 Mio. €
Arbeitnehmer (Jahresdurchschnitt)	größer 5.000

**Tab. 2:** Merkmale der großen Unternehmen nach dem Publizitätsgesetz

Die Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten für Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften (i. S. d. § 264a HGB) sind davon abhängig, in welche Größenklassen die Unternehmen eingeordnet werden.

Größe	Aufstellungs- und Prüfungspflichten bei Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften	Prüfungspflicht	Aufstellungsfrist
große	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bilanz, volles detailliertes Schema nach § 266 HGB</li> <li>GuV, volles detailliertes Schema nach § 275 HGB</li> <li>Anhang und</li> <li>Lagebericht</li> </ul>	ja (WP oder WP-Ges.)	3 Monate
mittelgroße	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bilanz, volles Schema gemäß § 266 HGB</li> <li>GuV, verkürzt: Posten 1. bis 5. nach dem Gesamtkostenverfahren bzw. 1. bis 3. und 6. nach dem Umsatzkostenverfahren dürfen zum Posten »Rohergebnis« zusammengefasst werden (§ 276 Satz 1 HGB)</li> <li>Anhang, aber keine Aufgliederung der Umsatzerlöse (§ 288 Satz 2 HGB) und</li> <li>Lagebericht</li> </ul>	ja (vBP, WP oder WP-Ges.)	3 Monate
kleine	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bilanz, verkürzt (§ 266 Abs. 1 Satz 3 HGB und kein gesonderter Ausweis eines Disagios (§ 274 a Nr. 3 HGB)</li> <li>GuV, verkürzt: Posten 1. bis 5. nach dem Gesamtkostenverfahren bzw. 1. bis 3. und 6. nach dem Umsatzkostenverfahren dürfen zum Posten »Rohergebnis« zusammengefasst werden (§ 276 Satz 1 HGB)</li> <li>Anhang, aber keine Erläuterungen zu bestimmten Bilanz- und GuV-Posten (§ 274a u. § 276 HGB) Befreiung von bestimmten Angaben (§ 288 HGB)</li> <li>Befreiung von der Aufstellung eines Lageberichts (§ 264 Satz 4 HGB)</li> </ul>	keine	6 Monate
kleinste	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bilanz verkürzt (§ 266 Abs. 1 Satz 4 HGB)</li> <li>GuV verkürzt</li> </ul>	keine	6 Monate

**Tab. 3:** Aufstellungs- und Prüfungspflicht für Kapital- und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften

Den Umfang der einzureichenden Unterlagen bei der Offenlegung des Jahresabschlusses können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Größe	Offenlegungspflichten bei Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften	Offenlegungsfrist
große	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanz, volles Schema nach § 266 HGB</li> <li>• GuV, volles Schema nach § 275 HGB</li> <li>• Anhang</li> <li>• Lagebericht</li> <li>• Vorschlag und Beschluss zur Verwendung des Jahresergebnisses (falls nicht im Jahresabschluss enthalten), ggf. Ausnahme für GmbH gemäß § 325 Abs. 1 Satz 4 HGB</li> <li>• Bestätigungsvermerk oder Vermerk über Versagung</li> <li>• Aufsichtsratsbericht</li> <li>• Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG (nur börsennotierte AG) – Corporate Governance Kodex</li> <li>• Nichtfinanzielle bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nach geltendem EU- und nationalem Recht erfüllt sind (Übergang von NFRD zu CSRD beachten)</li> </ul>	12 Monate
mittelgroße	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wie große Gesellschaft, jedoch:</li> <li>• Bilanz in verkürzter Form (§ 327 Abs. 1 HGB) und</li> <li>• Anhang ohne bestimmte Angaben (§ 327 Nr. 2 HGB)</li> <li>• GuV (als ersten Posten nur das Rohergebnis), Anhang und Lagebericht</li> </ul>	12 Monate
kleine	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanz in stark verkürzter Form nach § 266 Abs. 1 Satz 3 HGB und</li> <li>• verkürzter Anhang ohne Angaben zur GuV</li> <li>• keine Offenlegungspflicht bei GuV</li> <li>• keine Pflicht zur Offenlegung des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über Versagung</li> <li>• keine Ergebnisverwendung</li> </ul>	12 Monate
kleinste	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nur die Bilanz in verkürzter Form nach § 266 Abs. 1 Satz 4 HGB (d. h., lediglich die mit den Buchstaben bezeichneten Posten)</li> </ul>	

**Tab. 4:** Offenlegungspflicht bei Kapital- und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften

#### **Achtung: Offenlegung**

Alle Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB sind verpflichtet, ihre offenlegungspflichtigen Unterlagen elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen.

Die offenzulegenden Unterlagen müssen gemäß § 325 HGB unverzüglich nach Vorlage der Unterlagen an die Gesellschafter veröffentlicht werden, jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag. Dabei ist zu beachten, dass kleine Kapitalgesellschaften ihre Unterlagen gemäß § 326 HGB nur zu hinterlegen, nicht zu veröffentlichen haben. Für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften beträgt die Offenlegungsfrist gemäß § 325 Abs. 4 HGB nur vier Monate nach dem Abschlussstichtag.

Für die Buchführung als solche sowie auch für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Inventars gelten die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)<sup>5</sup>, vgl. § 243 Abs. 1 HGB. Hierzu gehören beispielsweise der Grundsatz der Überprüfbarkeit der Buchführung sowie der Grundsatz der Vollständigkeit, Richtigkeit und Klarheit. Abbildung 1 zeigt die Bestandteile eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses.

Rechtsformen der Unternehmen  Komponenten des Jahresabschlusses	Einzelkaufleute und Personengesellschaften		Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften				
	kleine Einzelkaufleute	sonstige	kleinste	kleine	mittelgroße	große	kapitalmarktorientierte
Bilanz		X	X	X	X	X	X
GuV		X	X	X	X	X	X
Anhang				X	X	X	X
Offenlegung			X	X	X	X	X
Lagebericht					X	X	X
Bestätigungs- oder Versagensvermerk					X	X	X
Kapitalflussrechnung							X
Eigenkapitalpiegel							X

**Abb. 1:** Rechnungslegungselemente eines Jahresabschlusses

Die folgenden Kapitel erläutern den Jahresabschluss insbesondere für große und mittelgroße Kapitalgesellschaften.

5 Die GoB sind anerkannte Regeln für die Buchführung und den Jahresabschluss. Der Gesetzgeber hat diese Regeln nirgends abschließend definiert – sie werden insbesondere im Dritten Buch des HGB an mehreren Stellen umschrieben und ergeben sich auch aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes (vgl. z. B. §§ 238 Abs. 1, 239, 243 Abs. 2 und 3, 246 Abs. 1 Satz 1 und 257 HGB).

## 2 Der Jahresabschluss im Detail – die Bilanz

Die Bilanz ist eine Gegenüberstellung der Aktiva und der Passiva eines Unternehmens zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bilanzstichtag).

Auf der **Aktivseite** der Bilanz (Aktiva) werden die Vermögensgegenstände im Anlage- oder im Umlaufvermögen und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Die Vermögensgegenstände sind in der Bilanz des wirtschaftlichen Eigentümers (246 Abs. 1 Satz 1 HGB) auszuweisen.

Auf der Passivseite der Bilanz (Passiva) werden die Kapitalquellen des Unternehmens dargestellt. Diese setzen sich aus dem von den Unternehmern bzw. Anteilseignern zur Verfügung gestellten Eigenkapital sowie dem von Dritten überlassenen Fremdkapital, insbesondere Rückstellungen und Verbindlichkeiten, zusammen. Darüber hinaus werden passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Beide Seiten der Bilanz – die Aktiva und die Passiva – sind ein Ausdruck für dieselbe Wertgesamtheit. Die Aktivseite zeigt die Verwendung der Mittel, wohingegen die Passivseite die Mittelherkunft anzeigt. Außerdem werden sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) ausgewiesen, deren Aufgabe darin besteht, den Erfolg eines Geschäftsjahres von dem Erfolg einer späteren Periode abzugrenzen.

Das folgende Schaubild zeigt den Mindestinhalt der Bilanz gemäß § 247 Abs. 1 HGB:

Aktiva	Bilanz	Passiva
Anlagevermögen	Eigenkapital	
Umlaufvermögen	Rückstellungen (Fremdkapital)	
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Verbindlichkeiten (Fremdkapital)	
Aktive latente Steuern	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	Passive latente Steuern	
<b>Vermögen</b>	=	<b>Kapital</b>
<b>Wo ist das Kapital angelegt?</b>		<b>Woher stammt das Kapital?</b>

Tab. 5: Grundstruktur der Bilanz in Anlehnung an § 247 und § 266 HGB<sup>6</sup>

6 Die Bilanzpositionen der Aktiva werden nach ihrer Flüssigkeit (d. h. nach dem Grad der Liquidität) und die der Passiva nach deren Fälligkeit geordnet.

Bilanzen können in verschiedene Bilanzarten eingeteilt werden. Die wichtigste Art der Bilanz ist die Jahresbilanz, die zusammen mit der Erfolgsrechnung (Gewinn- und-Verlust-Rechnung) den Jahresabschluss bildet, der je nach Rechtsform und Größenklasse durch einen Anhang und einen Lagebericht ergänzt werden kann.

Jahresbilanzen lassen sich ferner in Handelsbilanzen und Steuerbilanzen einteilen, die sich an außerhalb des Unternehmens stehende Personen richten. Die Adressaten der Handelsbilanz sind beispielsweise Gesellschafter, Gläubiger oder Kreditgeber. Die Steuerbilanz ist dagegen ausschließlich für die Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen von Bedeutung und richtet sich an das Finanzamt.

Für Kapitalgesellschaften (z.B. AG, KGaA, GmbH) sowie für haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG, AG & Co. KG, UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG oder auch OHG mit juristischen Personen als Gesellschaftern) gelten für den Jahresabschluss ergänzend die speziellen Vorschriften der §§ 264 ff. HGB. Für diese Unternehmen<sup>7</sup> hat der Gesetzgeber in § 266 HGB die auf der folgenden Seite dargestellte detaillierte Bilanzgliederung vorgegeben.

Die anschließende Bilanzgliederung ist in der aufgezeigten Form nur für **mittelgroße** und **große** Kapitalgesellschaften relevant. Kleine Kapitalgesellschaften haben lediglich eine »verkürzte Bilanz« aufzustellen, in die nur diejenigen Bilanzposten aufgenommen werden, die in den oben dargestellten Abbildungen mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichnet sind, eine weitere Untergliederung in arabische Zahlen ist nicht erforderlich (§ 266 Abs. 1 Satz 3 HGB). Gemäß § 266 Abs. 1 Satz 4 HGB können Kleinstkapitalgesellschaften eine verkürzte Bilanz aufstellen, die nur die mit Buchstaben bezeichneten Posten umfasst.

Ein Praxisbeispiel für eine Bilanz (DEUTZ AG) finden Sie in [Kapitel 16](#) »Aufbereitung des Jahresabschlusses«.

---

7 Die Gliederung der Bilanz ist von der Rechtsform des Unternehmens abhängig. § 266 HGB bezieht sich dem Wortlaut nach auf »Kapitalgesellschaften«. Unter den Voraussetzungen des § 264a HGB sind die §§ 264 ff. HGB jedoch auch auf haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften (haftungsbeschränkte OHG oder KG) anzuwenden. Vgl. dazu ferner auch die §§ 264b und 264c HGB.

<b>Aktiva</b>	
<b>A. Anlagevermögen:</b>	
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte;</li> <li>2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten;</li> <li>3. Geschäfts- oder Firmenwert;</li> <li>4. geleistete Anzahlungen;</li> </ol>
II.	Sachanlagen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken;</li> <li>2. technische Anlagen und Maschinen;</li> <li>3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung;</li> <li>4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;</li> </ol>
III.	Finanzanlagen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anteile an verbundenen Unternehmen;</li> <li>2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen;</li> <li>3. Beteiligungen;</li> <li>4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;</li> <li>5. Wertpapiere des Anlagevermögens;</li> <li>6. sonstige Ausleihungen.</li> </ol>
<b>B. Umlaufvermögen:</b>	
I.	Vorräte: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe;</li> <li>2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen;</li> <li>3. fertige Erzeugnisse und Waren;</li> <li>4. geleistete Anzahlungen;</li> </ol>
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen;*</li> <li>2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen;*</li> <li>3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*</li> <li>4. sonstige Vermögensgegenstände;*</li> </ol> <p>* Beträgt die Restlaufzeit mehr als ein Jahr, so ist sie bei jedem Posten zu vermerken.</p>
III.	Wertpapiere: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anteile an verbundenen Unternehmen;</li> <li>2. sonstige Wertpapiere;</li> </ol>
IV.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks.
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten.</b>	
<b>D. Aktive latente Steuern.</b>	
<b>E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung.</b>	
<b>F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (vgl. § 268 Abs. 3 HGB).</b>	

Tab. 6: Bilanzgliederung der Aktiva nach § 266 Abs. 2 HGB

Passiva	
<b>A. Eigenkapital:</b>	
<b>I. Gezeichnetes Kapital;</b>	
<b>II. Kapitalrücklage;</b>	
<b>III. Gewinnrücklagen;</b>	
1. gesetzliche Rücklage;	
2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen;	
3. satzungsmäßige Rücklage;	
4. andere Gewinnrücklagen;	
<b>IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag;</b>	
<b>V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.</b>	
<b>B. Rückstellungen:</b>	
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen;	
2. Steuerrückstellungen;	
3. sonstige Rückstellungen.	
<b>C. Verbindlichkeiten:</b>	
1. Anleihen*,	
– davon konvertibel;	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten;*	
3. erhaltene Anzahlungen aus Bestellungen;*	
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;*	
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel;*	
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen;*	
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;*	
8. sonstige Verbindlichkeiten;*	
– davon aus Steuern,	
– davon im Rahmen der sozialen Sicherheit.	
* Bei jedem dieser Posten ist der Betrag mit der Restlaufzeit bis zu einem Jahr und der Betrag mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr zu vermerken.	
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten.</b>	
<b>E. Passive latente Steuern.</b>	

Tab. 7: Bilanzgliederung der Passiva nach § 266 Abs. 3 HGB

### Bilanzierungsgrundsätze

Der Jahresabschluss ist gemäß §§ 243, 265 HGB nach den GoB aufzustellen: Er muss klar und übersichtlich sein und innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufgestellt werden. Die Aufstellung hat bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften spätestens drei Monate, bei kleinen Kapitalgesellschaften spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.<sup>8</sup> Das Ziel ist hierbei, ein »den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln«. <sup>9</sup> Zu den GoB zählt u. a. die Bilanzierung dem Grunde und die Bilanzierung der Höhe nach.

<sup>8</sup> Vgl. § 264 Abs. 1 Sätze 3 und 4 HGB.

<sup>9</sup> Vgl. § 264 Abs. 2 HGB.

### Bilanzierung dem Grunde nach

Nach § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB hat der Jahresabschluss »sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge auszuweisen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist«. Bei der Bilanzierung dem Grunde nach wird festgestellt, welche Posten in die Bilanz aufgenommen werden dürfen bzw. müssen. In Abhängigkeit von der betreffenden Seite der Bilanz gibt es:

- Aktivierungs- und Passivierungsgebote,
- Aktivierungs- und Passivierungswahlrechte,
- Aktivierungs- und Passivierungsverbote.

So dürfen laut § 248 Abs. 1 HGB die folgenden Aufwendungen **nicht** als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden (Aktivierungsverbot):

- Aufwendungen für die Gründung eines Unternehmens (Nr. 1), z.B. die Kosten für die Handelsregistereintragung, Gründungsprüfungskosten, Genehmigungsgebühren und Reisekosten der Gründer,
- Aufwendungen für die Beschaffung des Eigenkapitals (Nr. 2), z.B. die Emissionskosten für Aktien, Kosten für die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister,
- Aufwendungen für den Abschluss von Versicherungsverträgen (Nr. 3), z.B. die Provisionen für Finanzmakler und ähnliche Kosten.

Ferner besteht gemäß § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB ein Aktivierungsverbot für selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Für während der Forschungsphase entstehende Kosten besteht gemäß § 255 Abs. 2a HGB ein Ansatzverbot, wenn eine Abgrenzung zwischen Forschung und Entwicklung nicht verlässlich möglich ist.

Weiter besteht ein Aktivierungsverbot für Ansprüche und Verpflichtungen aus beiderseits noch nicht erfüllter Verträge, sogenannte **schwebende Geschäfte**. Die Aktivierung von Ansprüchen aus einem schwebenden Geschäft würde gegen das Realisationsprinzip verstoßen.

Zudem muss das Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise beachtet werden, welches sich aus § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB ableitet. Demnach sind Vermögensgegenstände in der Bilanz des wirtschaftlichen Eigentümers auszuweisen. Nach heutigem Verständnis bzw. nach herrschender Meinung ist derjenige wirtschaftlicher Eigentümer eines Vermögensgegenstandes, »dem dauerhaft, d.h. für die wirtschaftliche Nutzungsdauer, Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten zustehen. Der wirtschaftliche Eigentümer verfügt über das Verwertungsrecht, kommt in den Genuss von Wertsteigerungen und trägt das Risiko der Wertminderung bzw. des Verlusts«.<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Vgl. Küting, K. et al.: Das neue deutsche Bilanzrecht, 2009, S. 185 f.

### Bilanzierung der Höhe nach

Bei der Bilanzierung der Höhe nach sind die in die Bilanz aufzunehmenden Posten (Bilanzierungsgebote und -wahlrechte) monetär zu bewerten. Hierbei wird unterschieden zwischen

- Bewertungsgeboten,
- Bewertungswahlrechten und
- Ermessensspielräumen.

Bei den Bewertungswahlrechten kann zwischen mindestens zwei gesetzlich zulässigen Wertansätzen gewählt werden. Dagegen ergeben sich Ermessensspielräume bei der Bewertung dadurch, dass der Gesetzgeber verschiedene Methoden für die Wertermittlung zur Verfügung gestellt hat.<sup>11</sup>

#### **Achtung: Maßgeblichkeitsgrundsatz**

Der Maßgeblichkeitsgrundsatz der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gilt sowohl für die Aktivierung und Passivierung als auch für die Bewertung. Die handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sind nur dann steuerlich nicht zu befolgen, wenn es entgegenstehende steuerliche Vorschriften gibt (z. B. § 5 Abs. 1a, Satz 1, Abs. 2, Abs. 2a bis 4b, Abs. 6, § 6, § 6a EStG).

Ferner wird bei der Bilanzierung der Höhe nach zwischen der Erst- und Folgebewertung<sup>12</sup> unterschieden. Die Erstbewertung ist der erstmalige Wertansatz eines Vermögensgegenstandes oder einer Schuld bei ihrem Zugang in der Bilanz. Die Folgebewertung berücksichtigt dagegen Wertänderungen, die im Zeitverlauf entstehen können, z. B. durch Abschreibungen, Zuschreibungen oder andere bewertungsrelevante Veränderungen.

---

11 Vgl. Wöhe, G.; Döring, U.: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 2005, S. 997.

12 Vgl. § 253 HGB. Bei den folgenden Ausführungen werden diese beiden Begriffe bei den jeweiligen Bilanzpositionen näher erläutert.

Die folgende Tabelle fasst die **allgemeinen Bewertungsgrundsätze** in einer Übersicht zusammen:

Grundsatz	Beschreibung	§ 252 HGB
<b>Bilanzidentität</b>	Wertmäßige Übereinstimmung der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und der vorangegangenen Schlussbilanz.	Abs. 1 Nr. 1
<b>Unternehmensfortführung</b>	Die Bewertung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der Weiterführung des Unternehmens. Hier wird davon ausgegangen, dass das Unternehmen mindestens die nächsten 12 Monate fortgeführt wird.	Abs. 1 Nr. 2
<b>Einzelbewertung</b>	Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln zu bewerten, soweit nicht Ausnahmen zulässig sind.	Abs. 1 Nr. 3
<b>Stichtagsbewertung</b>	Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden hat sich nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag zu richten.	Abs. 1 Nr. 3
<b>Vorsichtsprinzip</b>	Es ist vorsichtig zu bewerten. Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, müssen berücksichtigt werden, auch wenn sie erst nach dem Bilanzstichtag, aber vor der Bilanzerstellung bekannt geworden sind (Wertaufhellungsprinzip). Realisationsprinzip für Gewinne: kein Ausweis von noch nicht realisierten Gewinnen. Imparitätsprinzip für Verluste: noch nicht eingetretene Verluste müssen ausgewiesen werden.	Abs. 1 Nr. 4
<b>Periodenabgrenzung</b>	Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.	Abs. 1 Nr. 5
<b>Bewertungsstetigkeit</b>	Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beizubehalten.	Abs. 1 Nr. 6
<b>Ausnahmen</b>	Begründete Ausnahmefälle	Abs. 2

Tab. 8: Allgemeine Bewertungsgrundsätze

### Bewertungseinheit

In bestimmten Fällen darf vom Grundsatz der Einzelbewertung gemäß HGB abgewichen werden: Man kann sogenannte **Bewertungseinheiten** bilden (Wahlrecht). Zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden dürfen gemäß § 254 HGB Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen<sup>13</sup> zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme, die aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken mit Finanzinstrumenten oder Waretermingeschäften (Sicherungsgeschäfte) resultieren.<sup>14</sup>

13 Grundgeschäfte = diejenigen Verträge, die das Risiko bzw. die Risiken begründen.

14 Coenberg, A. G. et al.: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 2024, S. 101.

Die Bildung einer Bewertungseinheit ist aber nur solange zulässig, wie sich eventuelle Wertänderungen eines Grundgeschäfts durch gegenläufige Wertänderungen eines Sicherungsgeschäfts ausgleichen. Aus entsprechenden Grundgeschäften können mittels Sicherungsgeschäften Zins-, Währungs-, Delkredere- oder Preisrisiken abgesichert werden.

**Beispiel: Bewertungseinheit**

Ein Maschinenbauunternehmen verkauft seine Produktionsanlagen in die USA. Die Fakturierung erfolgt in US-\$. Das Zahlungsziel beträgt neun Monate. Zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos schließt der Maschinenbauer ein Devisentermingeschäft ab. Falls sich die Euro-Dollar-Relation verschlechtern würde, entstünde dem Maschinenbauer aus dem Verkauf der Produktionsanlage (Grundgeschäft) ein Währungsverlust. Umgekehrt würde jedoch der Wert des Devisentermingeschäfts (Sicherungsgeschäft) steigen. Sofern sich der Wertverlust beim Grundgeschäft und der Wertgewinn beim Sicherungsgeschäft ausgleichen, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Gewinn-und-Verlust-Rechnung.

**Das Vorsichtsprinzip**

Das Vorsichtsprinzip mit seinen beiden Ausprägungen, dem Realisationsprinzip und dem Imparitätsprinzip, ist einer der wesentlichen Bewertungsgrundsätze des HGB, der insbesondere der Kapitalerhaltung eines Unternehmens und damit dem Gläubigerschutz dient. In den folgenden Bewertungsprinzipien findet das Vorsichtsprinzip seinen Ausdruck:

- **Anschaffungskostenprinzip:** Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen bei der Bewertung der Vermögensgegenstände nicht überschritten werden.
- **Niederstwertprinzip:** Von zwei möglichen Wertansätzen eines Vermögensgegenstandes – Tageswert (Börsen- oder Marktpreis) und Anschaffungs- oder Herstellungskosten –, ist bei einer dauerhaften Wertminderung im Anlagevermögen und schon bei einer vorübergehenden Wertminderung im Umlaufvermögen immer der niedrigere Wert anzusetzen. Das Niederstwertprinzip führt somit zum Ausweis von noch nicht realisierten Verlusten.
- **Höchstwertprinzip:** Für die Bewertung der Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) ist der höchstmögliche Erfüllungsbetrag anzuwenden.

Abbildung 2 zeigt die Ausprägungen des Vorsichtsprinzips.

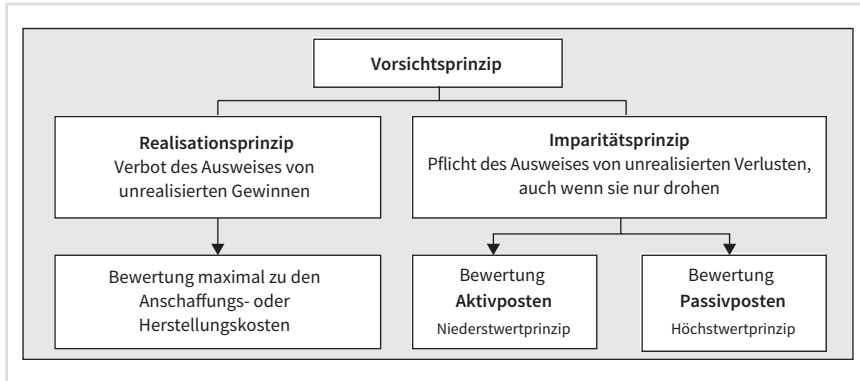


Abb. 2: Vorsichtsprinzip

**Achtung: Imparitätsprinzip**

Das Imparitätsprinzip bedeutet Ungleichbehandlung von Vermögensgegenständen und Schulden. Es besagt:

- nicht realisierte Gewinne dürfen nicht ausgewiesen werden (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB),
- aber nicht realisierte Verluste müssen ausgewiesen werden (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)!

Weiterhin sind bei der Bewertung gemäß dem **Wertaufhellungsprinzip** zusätzlich Risiken und Verluste zu berücksichtigen, die

- bis zum Bilanzstichtag entstanden sind,
- auch wenn sie erst bis zum Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind.

Nach der Rechtsprechung ist wie folgt zu unterscheiden:

Unterscheidung: Wertaufhellung – Wertbeeinflussung	
Wertaufhellende Tatsachen	Wertbeeinflussende Tatsachen
Sie zeigen die für den Wert maßgebenden Verhältnisse so, wie sie am Bilanzstichtag objektiv bestanden.	Sie beziehen sich auf Gegebenheiten, die sich erst nach dem Bilanzstichtag ereignet haben. Sie verändern die für den Wert maßgeblichen Verhältnisse.
Die Ursache liegt im abgelaufenen Geschäftsjahr und muss spätestens bis zum Tag der Bilanzerstellung bekannt sein.	Die wirtschaftliche Ursache liegt nach dem Bilanzstichtag (z. B.: Prozessgewinn, Vertragsaufhebung, Vergleich etc.)
↓	↓
Bei der Bewertung zum Bilanzstichtag des ablaufenden Geschäftsjahrs zu berücksichtigen.	Bei der Bewertung erst zum folgenden Bilanzstichtag zu berücksichtigen.

Tab. 9: Wertaufhellungsprinzip

Sehen Sie zum Wertaufhellungsprinzip folgendes Beispiel:

#### Beispiel: Wertaufhellung

Ein Unternehmen hat gegen seinen Kunden Müller eine Forderung in Höhe von 50.000 € zum Bilanzstichtag am 31.12.01. Anfang Februar des Jahres 02 meldet der Kunde Insolvenz an. Den Jahresabschluss stellt das Unternehmen zum 31.03.02 auf.

**Fall a:** Der Kunde Müller befand sich schon am 31.12.01 in einer sehr schlechten wirtschaftlichen Situation. Die im Februar 02 bekannt gewordene Insolvenz stellt in diesem Fall eine wertaufhellende Tatsache dar, da sie lediglich einen am Bilanzstichtag bereits bestehenden Umstand bestätigt. Die Forderung ist daher bereits zum 31.12.01 wertzuberichtigen.

**Fall b:** Der Kunde Müller wurde zahlungsunfähig aufgrund von Umständen, die am Bilanzstichtag weder bestanden noch vorhersehbar waren. In diesem Fall handelt es sich um eine wertbeeinflussende Tatsache, die erst nach dem Bilanzstichtag eintrat und somit bei der Bewertung zum 31.12.01 nicht berücksichtigt werden darf.

Abbildung 3 veranschaulicht die Bewertung des Vermögens. Die Aktivposten werden nach dem Niederstwertprinzip bewertet.

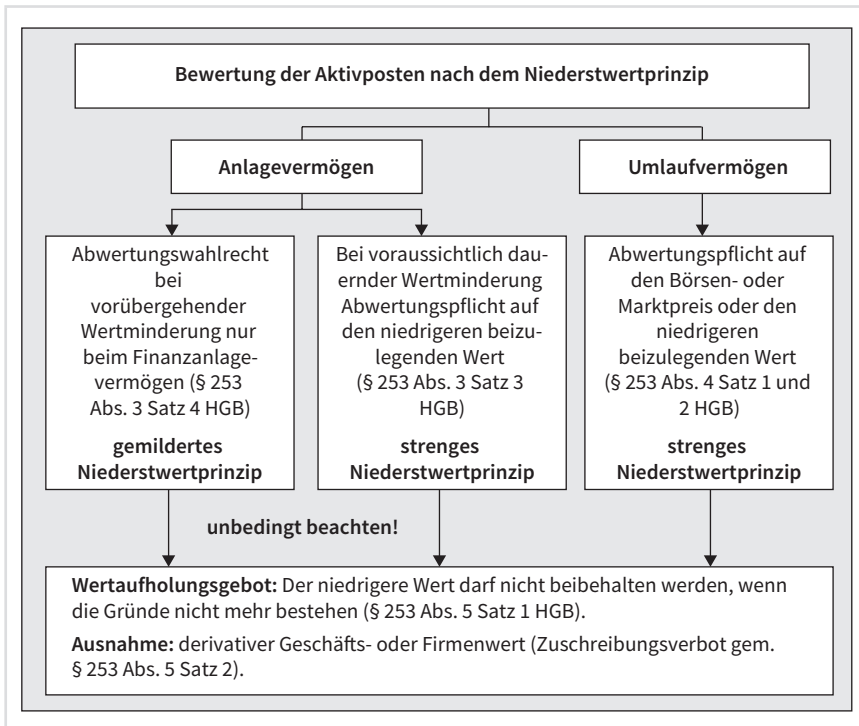


Abb. 3: Niederstwertprinzip für die Aktivposten

Beachten Sie folgende Ausnahmen vom Realisations- und Anschaffungskostenprinzip:

- Fremdwährungspositionen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr sind gemäß § 256a Satz 2 HGB mit dem Devisenkassamittelkurs (Stichtagskurs) am Bilanzstichtag in die Abschlusswährung Euro umzurechnen, d. h., es können unrealisierte Gewinne oder Verluste entstehen.
- Für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute gilt für Finanzinstrumente des Handelsbestands die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags (§ 340e Abs. 3 HGB).
- Das Planvermögen<sup>15</sup> ist gemäß § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB i. V. m. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten und mit den zugehörigen Verpflichtungen zu verrechnen.
- Bei Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB werden Beziehungen zwischen Grundgeschäften und Sicherungsgeschäften (Sicherungsbeziehungen) so abgebildet, dass gegenläufige Wertänderungen und Zahlungsströme für den Zeitraum und den Umfang nicht erfolgswirksam berücksichtigt werden, in dem die gegenläufigen Wertänderungen und Zahlungsströme miteinander verrechnet werden<sup>16</sup>.

## 2.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist die erste große Bilanzposition der Aktiva und umfasst Vermögensgegenstände, die dem Unternehmen dauerhaft zur Verfügung stehen und weder zur Verarbeitung noch zum Verkauf bestimmt sind.<sup>17</sup>

Diese Vermögensgegenstände bilden die Grundlage für die Betriebsbereitschaft und werden in die drei folgenden Bilanzposten untergliedert:

- immaterielle Vermögensgegenstände,
- Sachanlagen und
- Finanzanlagen.

Innerhalb dieser Posten werden die Vermögensgegenstände nach ihrer Abnutzung eingeteilt in:

- Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, da mit der Zeit eine laufende Wertminderung eintritt. Hierzu zählen z. B. Gebäude, technische Anlagen und Maschinen.

15 Planvermögen: Darunter werden Vermögensgegenstände verstanden, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen und gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit den Schulden zu verrechnen sind.

16 Baetge, J.; Kirsch, H.-J.; Thiele, S.: Bilanzen, 2017, S. 191 f.

17 Vgl. § 247 Abs. 2 HGB.

- Vermögensgegenstände, deren Nutzung **nicht** zeitlich begrenzt ist, da keine Wertminderung mit der Zeit eintritt. Typische Beispiele hierfür sind Grundstücke und Finanzanlagen.

Die Bestandteile des Anlagevermögens zeigt Abbildung 4.

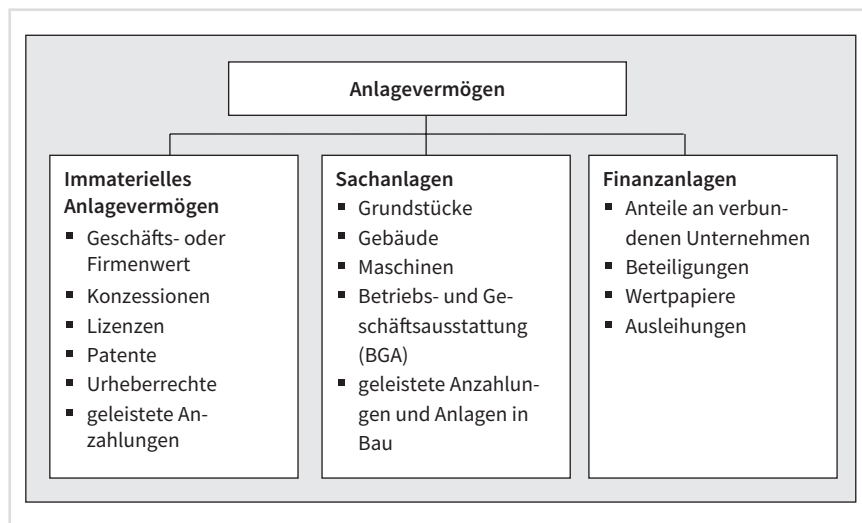


Abb. 4: Anlagevermögen

Im Folgenden werden sowohl für die Erst- als auch die Folgebewertung die Bewertungsgrundsätze, die für das Anlagevermögen gelten, näher erläutert.

### Erstbewertung

Die Erstbewertung ist der erstmalige Wertansatz für einen Vermögensgegenstand. Bevor sie durchgeführt werden kann, muss festgestellt werden, ob die Nutzung des Vermögensgegenstands zeitlich begrenzt ist.

Gegenstände des Anlagevermögens sind bei der Erstbewertung grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

Bei einer begrenzten Nutzungsdauer erfolgt eine Wertminderung durch planmäßige Abschreibungen erst im Rahmen der Folgebewertung.

Bei einer unbegrenzten Nutzungsdauer bleibt es auch in den Folgejahren grundsätzlich beim Ansatz der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern keine außerplanmäßige Abschreibung erforderlich wird.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind der grundlegende Wertmaßstab und stellen die Obergrenze der Bewertung der Vermögensgegenstände dar.

**Definition: Anschaffungs- und Herstellungskosten****Anschaffungskosten**

Die Anschaffungskosten umfassen gemäß § 255 Abs. 1 HGB die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Anschaffungsnebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Anschaffungspreisminderungen (z. B. Rabatte, Skonti, direkt zurechenbare Boni) sind abzusetzen.

**Herstellungskosten**

Herstellungskosten sind Aufwendungen, die entstanden sind durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung.

In der folgenden Tabelle sehen Sie, wie die Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden.

	<b>Anschaffungskosten</b>	<b>Herstellungskosten</b>
Rechtliche Grundlage	§ 255 Abs. 1 HGB	§ 255 Abs. 2 HGB
Ermittlung	<p>Anschaffungspreis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– einzeln zuordenbare Anschaffungspreisminderungen (z. B. Skonti, Boni, Rabatte, Subventionen, ggf. Zuschüsse)</li> <li>+ Aufwendungen für die Inbetriebnahme, sofern einzeln zuordenbar (z. B. Fundamente, Anschlusskosten)</li> <li>+ Anschaffungsnebenkosten, sofern einzeln zurechenbar (z. B. Eingangsfrachten und Zölle, Provisionen und Courtagen, Transport-, Montagekosten, Grunderwerbsteuer, Notariats-, Gerichts- und Registerkosten)</li> <li>+ nachträgliche Anschaffungskosten (z. B. Zubehörteile, nachträgliche Erschließungskosten, Aufwendungen für Aus- und Umbauten)</li> </ul>	<p>Materialeinzelkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>+ Materialgemeinkosten</li> <li>+ Fertigungseinzelkosten</li> <li>+ Sondereinzelkosten der Fertigung (z. B. Ausgaben für Modelle, Schablonen, Spezialwerkzeuge, Vorrichtungen und Entwürfe)</li> <li>+ Fertigungsgemeinkosten</li> <li>+ Werteverzehr des Anlagevermögens (soweit durch die Fertigung veranlasst)</li> </ul> <hr/> <p>= <b>Mindest-Herstellungskosten</b> (Aktivierungsgebot)</p>

	Anschaffungskosten	Herstellungskosten
Ermittlung	= Anschaffungskosten	+ Kosten der allg. Verwaltung + Aufwendungen für: <ul style="list-style-type: none"> <li>• soziale Einrichtungen des Betriebs</li> <li>• freiwillige soziale Leistungen</li> <li>• betriebliche Altersversorgung</li> </ul> + Zinsen für Fremdkapital <sup>18</sup>
		= <b>Höchst-Herstellungskosten</b> (Aktivierungswahlrecht)
Verbot	Zinsen für Fremdkapital	Forschungs- und Vertriebskosten, Leerkosten, kalkulatorische Kosten, Gewinnaufschläge

Tab. 10: Abgrenzung Anschaffungs- und Herstellungskosten

#### Achtung: Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungspreisminderungen

Nicht zu den Anschaffungsnebenkosten gehören Zinsen, Diskont und Disagio. Sie stellen Finanzierungsaufwendungen dar und dürfen nicht aktiviert werden. Gemäß § 255 Abs. 1 Satz 3 HGB dürfen nur Anschaffungspreisminderungen, die dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Nicht abzugsfähig sind hingegen pauschale oder nicht objektbezogene Preisnachlässe wie allgemeine Jahresboni, die nicht einem konkreten Vermögensgegenstand zuzurechnen sind.

#### Beispiel: Ermittlung der Anschaffungskosten

Die ABC GmbH kauft am 01.07.01 eine Maschine für 119.000 € inkl. 19% MwSt. bei der XYZ AG. Die ABC GmbH erhält einen Messerabatt von 5% und bezahlt die Maschine sofort nach Erhalt der Rechnung unter Abzug von 2% Skonto. Die Kosten für das Fundament, auf dem die Maschine platziert wird, betragen 6.900 € (ohne MwSt.).

Drei Monate später erwirbt die ABC GmbH noch eine maschinenbezogene Optimierungsoftware von der XYZ AG für netto 4.000 € (ohne MwSt.). Am 31.12.01 erhält die ABC GmbH von der XYZ AG einen allgemeinen Treuebonus in Höhe von 2% auf alle in diesem Geschäftsjahr gekauften Produkte.

<sup>18</sup> Zinsen für Fremdkapital gehören grundsätzlich nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; in diesem Falle gelten sie als Herstellungskosten des Vermögensgegenstands (§ 255 Abs. 3 Satz 2 HGB).